



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

SEKTION II

Gesetzesentwurf
S/ME XIX. GP - Entwurf (gescanntes Original)
4 5 GE/1995
Datum 3.1.1995
15.1.95

Umweltschutz

A-1020 Wien, Untere Donaustraße 11

Telefon: (0222) 211 32-0

Durchwahl: 2205

Telefax Nr.: (0222) 211 32 / 2015

DVR: 0441473

Zl. 14.4761/7-II/C/5/94

Sachbearbeiter: Lopatta

Wien, am 28. Dezember 1994

- Präsident des Nationalrates
- Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
- Bundeskanzleramt-Fr. BM Johanna Dohnal
- Bundeskanzleramt-Abteilung I/11
- Bundeskanzleramt-BM für Föderalismus und Verwaltungsreform
- Bundeskanzleramt-Staatssekretär Dr. Caspar Einem
- Bundeskanzleramt-Staatssekretärin Mag. Brigitte Ederer
- Bundeskanzleramt-Sektion II/Zentrale Personalangelegenheiten
- Bundeskanzleramt-Sektion IV/Koordinationsangelegenheiten
- Bundeskanzleramt-Geschäftsführung der Bundesgleichbehandlungskommission c/o Abt. I/12
- Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
- Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
- Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr - Sektion V
- Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
- Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr Staatssekretär Dr. Martin Bartenstein
- Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales
- Bundesministerium für Inneres
- Bundesministerium für Justiz
- Bundesministerium für Landesverteidigung
- Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
- Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
- Bundesministerium für Unterricht und Kunst
- Rechnungshof
- Volksanwaltschaft
- Österr. Statistisches Zentralamt
- Bundesministerium für Finanzen
- Bundesministerium für Finanzen - Staatssekretär Dr. Johannes Ditz
- Finanzprokuratur
- Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
- Konferenz der Unabhängigen Verwaltungssenate c/o Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
- Unabhängiger Verwaltungssenat in Burgenland
- Unabhängiger Verwaltungssenat in Kärnten
- Unabhängiger Verwaltungssenat in Niederösterreich
- Unabhängiger Verwaltungssenat in Oberösterreich

- Unabhängiger Verwaltungssenat in Salzburg
- Unabhängiger Verwaltungssenat in der Steiermark
- Unabhängiger Verwaltungssenat in Tirol
- Unabhängiger Verwaltungssenat in Vorarlberg
- Unabhängiger Verwaltungssenat in Wien
- Verein der Unabhängigen Verwaltungssenate
- Amt der Burgenländischen Landesregierung
- Amt der Kärntner Landesregierung
- Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
- Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
- Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
- Amt der Salzburger Landesregierung
- Amt der Steiermärkischen Landesregierung
- Amt der Tiroler Landesregierung
- Amt der Vorarlberger Landesregierung
- Amt der Wiener Landesregierung (Stadtsenat)
- Österr. Städtebund
- Österr. Gemeindebund
- Österr. Gewerkschaftsbund
- Wirtschaftskammer Österreich
- Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
- Bundesarbeitskammer
- Österr. Landarbeiterkammertag
- Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft in NO
- Vereinigung Österr. Industrieller
- Kammer der Wirtschaftstrehänder
- Österr. Notariatskammer
- Österr. Apothekerkammer
- Österr. Ärztekammer
- Österr. Rechtsanwaltskammertag
- Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe Österreichs
- Österr. Rektorenkonferenz
- Verband der Akademikerinnen Österreichs
- Institut für Finanzrecht an der Universität Wien
- Institut für Finanzrecht an der WU-Wien
- Institut für Finanzrecht an der Universität Graz
- Österr. Bundesfeuerwehrverband
- Österr. Gewerbeverein
- Handelsverband
- Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österr.
- Österreichisches Normungsinstitut
- Büro des Datenschutzrates und der Datenschutzkommission
- Österr. Rat für Wissenschaft und Forschung
- Österr. Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
- Verband der Elektrizitätswerke Österreichs
- Österr. Wasserwirtschaftsverband
- Österr. Ingenieur- und Architekten-Verein
- Österr. Verband der Markenartikelindustrie
- ARGE Daten
- Naturfreunde
- Österr. Alpenverein
- Österr. Gesellschaft für Natur- und Umweltschutz
- Welt Natur Fonds - WWF-Österreich
- Global 2000
- Kuratorium Rettet den Wald
- Österr. Gesellschaft für Umwelt und Technik
- Greenpeace
- Bundeszentrale der Tierversuchsgegner O
- Institut für Europarecht Wien

- Forschungsinstitut für Europarecht Graz
- Forschungsinstitut für Europafragen WU Wien
- Zentrum für Europäisches Recht Innsbruck
- Forschungsinstitut für Europarecht Salzburg
- Forschungsinstitut für Europarecht Uni Linz
- Bundes - Ingenieurkammer
- Umweltberatung Österreich
- Österr. Arbeitsgem. f. Lärmbekämpfung
- Österr. Bundesverband f. Psychotherapie
- Österr. Bundesinstitut f. Gesundheitswesen
- Rechtswissenschaftliche Fakultät
Johannes Kepler Universität Linz
- Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren
- Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
- Umwelthanwaltschaft NÖ
- Umwelthanwaltschaft Tirol
- Umwelthanwaltschaft OÖ
- Umwelthanwaltschaft Salzburg
- Umwelthanwaltschaft Steiermark
- Umwelthanwaltschaft Wien
Fr. Dr. Karin Krammerstätter
- Landschaftsschutzanwaltschaft Vbg.
- Österr. Kommunalkredit
- Technologie Transfer Zentrum Leoben
Z. Hd. Herrn Ing. Erich Pachatz
- Österr. Ökologieinstitut
Z. Hd. Herrn Dipl. Ing. Fellinger
- Inst. f. ökolog. Wirtschaftsforschung Dr. Christina Jasch
- Tyrolit-Schleifmittelwerke Swarovski KG Dr. Volker Selgrad
- Wirtschaftsförderungsinstitut Ö
- Denkstatt Umweltberatung und Management GmbH.
DI Christian Plaas
- Österr. Vereinigung zur Zertifizierung von
Qualitätssicherungssystemen
- B.A.U.M Dr. Thomas Gutwinski
- Inst. für Verfahrenstechnik TU Graz
Ass. Prof. DI Dr. Hans Schnitzer
- Inst. f. Umwelt und Wirtschaft WU Wien
Univ.-Prof. Uwe Schubert
- Inst. f. Staats- u. Verwaltungsrecht UNI Wien
Univ.-Prof. Dr. Bernhard Raschauer
- Umweltberatung Hietzing Mag. Franz Ramskogler
- Fachgruppe Unternehmensberater und Datenverarbeiter
Frau Karin Sluzina
- UNI Linz Abt. Ökologie und Politik Mag. Heinz Prammer
- Forschungszentrum Seibersdorf Abt. Umweltplanung
Dr. Peter Tuschl
- Suter & Suter GmbH. Umweltverträglichkeitsplanung
Umweltberatung DI Doris Hemmer
- Price Waterhouse AG Dkfm. Günter Robol
- Joanneum Research
- Denkwerkstatt Ing. Michael Büchele
- AEC-Umweltberatung DI Gerhard Maurer
- Umweltberatung Ö Christian Schrefel
- Fachverband der chem. Industrie Ö Ing. Friedrich Radlwimmer
- LMS - Logistik Management Service Umweltsysteme GmbH.
Dr. Hans Kürzl

Betrifft: Entwurf eines Öko-Audit-Gesetzes;
Begutachtung

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie übermittelt in der Beilage einen Entwurf samt Vorblatt und Erläuterungen für ein Bundesgesetz über die Zulassung von und die Aufsicht über Umweltgutachter sowie über die Führung des Standorteverzeichnis entsprechend dem EU-Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (Öko-Audit-Gesetz - Öko-Audit-G) mit dem Ersuchen um allfällige Stellungnahme bis spätestens

20. Februar 1995.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, darf angenommen werden, daß gegen den Entwurf keine Bedenken bestehen.

Es wird ersucht, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln.

Beilage

Für die Bundesministerin
i. V. Dr. Waltraud P e t e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Ald auf...

Bundesministerium für Umwelt

Zl. 14 4761/7-II/C/5/94

ENTWURF

Bundesgesetz über die Zulassung von und die Aufsicht über Umweltgutachter sowie über die Führung des Standorteverzeichnisses entsprechend dem EU-Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (Öko-Audit-Gesetz - Öko-Audit-G)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Ziel des Gesetzes

§ 1. Ziel dieses Bundesgesetzes ist die Erlassung folgender begleitender Regelungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung, ABl. Nr. L 168/1 vom 10. Juli 1993, (im folgenden: ÖkoAV) zur Einrichtung eines Systems der Bewertung und kontinuierlichen Verbesserung der umweltbezogenen Leistungen von Unternehmen und der darauf bezogenen Information der Öffentlichkeit:

1. Zulassung von Umweltgutachtern sowie der Aufsicht über die Umweltgutachter;
2. Führung eines Verzeichnisses eingetragener Standorte;
3. Gebühren für Zulassung und Standorteintragung.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Betroffene Unternehmen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

1. Unternehmen, die eine Tätigkeit im Sinne des Art. 2 lit. i der ÖkoAV an einem Standort ausüben, sowie

2. Organisationen, die andere als die in Z 1 angeführte Tätigkeiten an einem Standort ausüben (erweiterte Unternehmensbereiche) nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 23 Abs. 1.

(2) Umweltgutachter im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

1. Umwelteinzelgutachter (natürliche Personen) oder
2. Umweltgutachterorganisationen (juristische Personen des Privatrechts oder Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften),

die im Sinne des Art. 4 Abs. 4 der ÖkoAV in Verbindung mit Anhang III lit. A der ÖkoAV nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes zugelassen sind oder die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union bzw. einer Vertragspartei des EWR-Abkommens nach Art. 6 Abs. 7 der ÖkoAV zugelassen sind und bei ihrer Tätigkeit im Inland der Aufsicht nach diesem Bundesgesetz unterliegen.

(3) Unter Unternehmensbereichen sind im Sinne dieses Bundesgesetzes folgende bereichsweise zusammengefaßte Tätigkeiten im Sinne des Abs. 1 zu verstehen:

1. Abteilungen (zweite Ebene) gemäß der gemeinsamen Grundlage für statistische Systematiken der Wirtschaftszweige (NACE Rev. 1) nach Art. 2 in Verbindung mit dem Anhang, Abschnitte C und D, der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft, ABl. Nr. L 293/1 vom 24. Oktober 1990;

2. die Bereiche

- a) Erzeugung von Strom,
- b) Erzeugung von Gas,
- c) Erzeugung von Dampf und Heißwasser,

- d) stoffliche Verwertung von festen oder flüssigen Abfällen,
 - e) thermische Verwertung von festen oder flüssigen Abfällen,
 - f) Ablagerung von festen oder flüssigen Abfällen,
 - g) biologische sonstige Behandlung von Abfällen,
 - h) thermische sonstige Behandlung von Abfällen,
 - i) chemisch-physikalische sonstige Behandlung von Abfällen; sowie
3. weitere Unternehmensbereiche aufgrund einer Verordnung nach § 23 Abs. 1.

Anforderungen an Umweltgutachter

§ 3. (1) Umweltgutachter müssen die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderliche Fachkunde (§ 4) sowie Unabhängigkeit und Integrität (§ 5) besitzen. Bei Umweltgutachterorganisationen haben die als Umweltgutachter bzw. technische Branchenexperten für die Organisation nach der ÖkoAV gutachterlich tätigen Personen die Anforderungen der §§ 3 bis 5 zusätzlich zu den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 zu erfüllen.

(2) Im Inland zugelassene Umweltgutachter müssen einen Sitz bzw. Wohnsitz in Österreich haben.

Fachkunde

§ 4. (1) Die erforderliche Fachkunde wird erworben durch

1. eine geeignete abgeschlossene Hochschulbildung,
2. einschlägige berufliche Kenntnisse und Erfahrungen und

3. eine erfolgreich abgelegte Fachkundeprüfung für Umweltgutachter.

(2) Eine geeignete abgeschlossene Hochschulbildung (Abs. 1 Z 1) wird durch den Abschluß eines Studiums im Sinne der §§ 35, 35a oder 36 des Allgemeinen Hochschulstudiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, im Rahmen der im folgenden angeführten Hochschulstudienrichtungen oder durch eine im Ausland erworbene gleichwertige Hochschulbildung nachgewiesen:

1. Technische Studienrichtungen,
2. Naturwissenschaftliche Studienrichtungen,
3. Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen,
4. Rechtswissenschaftliche Studienrichtung,
5. Studienrichtungen an der Universität für Bodenkultur Wien,
6. Studienrichtungen an der Montanuniversität Leoben oder
7. ein studium irregulare (§ 13 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschulstudiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966) als Verbindung von Fachgebieten im Rahmen der in den Z 1 bis 6 angeführten Studienrichtungen.

(3) Dem Erfordernis des erfolgreichen Abschlusses eines Hochschulstudiums (Abs. 1 Z 1) entspricht ein erfolgreicher Abschluß eines, maßgeblich einer Verordnung gemäß Abs. 5 einschlägigen, Fachhochschul-Studienganges nach dem Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (FHStG), BGBl. Nr. 340/1993, oder ein im Ausland erfolgreich abgelegtes fachlich einschlägiges Studium an einer anerkannten ausländischen Fachhochschule. Ferner kann durch die Zulassungsstelle im Einzelfall vom Erfordernis des erfolgreichen Abschlusses eines Hochschulstudiums (Abs. 1 Z 1) nach Maßgabe einer Verordnung gemäß Abs. 5 abgesehen werden, wenn nach erfolgreich abgelegter Reifeprüfung die erforderliche Fachqualifikation nachgewiesen wird durch

1. eine sonstige erfolgreich absolvierte einschlägige qualifizierte Ausbildung, im Zusammenhang mit einer mindestens fünfjährigen einschlägigen beruflichen Tätigkeit, oder
2. eine langjährige - mindestens zehnjährige - einschlägige berufliche Tätigkeit.

(4) Einschlägige berufliche Kenntnisse und Erfahrungen (Abs. 1 Z 2) werden nach Maßgabe einer Verordnung gemäß Abs. 5 nachgewiesen durch

1. eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit im Bereich des betrieblichen Umweltschutzes oder der betrieblichen Umweltprüfung und
2. eine qualifizierte praktische Tätigkeit im Ausmaß von mindestens 30 Tagen im Zusammenhang mit dem Aufbau eines Umweltmanagementsystems, einer Umweltbetriebsprüfung oder einer Umweltbegutachtung im Anwendungsbereich der ÖkoAV.

Das Erfordernis der Z 2 gilt nicht im ersten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes.

(5) Der/die Bundesminister/in für Umwelt hat nach Anhörung des Beirats für Öko-Audit (§ 15) mit Verordnung nähere Bestimmungen zu treffen über

1. die Bezeichnung einschlägiger Fachhochschul-Studiengänge im Sinne des Abs. 3 erster Satz,
2. die Voraussetzungen im Sinne des Abs. 3 zweiter Satz, unter denen die Zulassungsstelle im Einzelfall von dem Erfordernis des Abs. 1 Z 1 absehen kann, und
3. die Arten und das Zeitausmaß von anrechenbaren einschlägigen beruflichen Tätigkeiten im Sinne des Abs. 4.

(6) Die Fachkundeprüfung für Umweltgutachter (Abs. 1 Z 3) hat vor einer Prüfungskommission im Rahmen des Zulassungsverfahrens (§ 9) stattzufinden. Die Fachkundeprüfung besteht aus einem verpflichtend vorgeschriebenen allgemeinen Teil (Teil A) und einem nach Unternehmensbereichen gegliederten, besonderen umwelttechnischen Teil (Teil T), der für Umweltgutachter nicht verpflichtend vorgeschrieben ist. Art und Anzahl der Unternehmensbereiche im Teil T richten sich nach dem Ansuchen des Zulassungswerbers/der Zulassungswerberin.

(7) Teil A umfaßt folgende Fachbereiche:

1. Allgemeine Umwelttechnik,
2. Ökologie und naturwissenschaftliche Grundlagen,
3. Umweltmanagement, -betriebsprüfung, und -begutachtung,
4. umweltökonomische und betriebswirtschaftliche Grundlagen und
5. Umweltrecht.

(8) Die Fachkundeprüfung kann für einzelne Fachbereiche nach Maßgabe einer Verordnung gemäß Abs. 9 durch beruflich erworbene Fachqualifikationen zum Teil oder zur Gänze ersetzt werden.

(9) Der/die Bundesminister/in für Umwelt hat nach Anhörung des Ausschusses für Öko-Audit (§ 17) die erforderliche Zahl von Prüfer/innen zu bestellen, die Prüfungskommissionen zu besetzen, ein Prüfer/innenverzeichnis zu führen und eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Umweltgutachter zu erlassen. Mit dieser Verordnung sind insbesondere folgende Bereiche näher zu regeln:

1. Anrechenbarkeit beruflich erworbener Fachqualifikationen im Sinne des Abs. 8,
2. Anforderungen für die Bestellung zum Prüfer/zur Prüferin,

3. Aufwandsentschädigung für Prüfer/innen,
4. Zusammensetzung der Prüfungskommission,
5. Inhalt, Ablauf und Dauer der Prüfung sowie Regelung der Prüfungsurkunde,
6. Lehrzielkatalog, Rahmeninhalte und Umfang der Ausbildung,
7. Anerkennung von Ausbildungskursen für Umweltgutachter.

Unabhängigkeit und Integrität

§ 5. (1) Der Umweltgutachter muß integer und vom zu begutachtenden Unternehmen unabhängig sein und die Gewähr dafür bieten, daß er keinem kommerziellen, finanziellen oder sonstigen Druck unterliegt, der sein Urteil beeinflussen oder das Vertrauen in seine Integrität und Unabhängigkeit bei seiner Tätigkeit in Frage stellen könnte.

(2) Der Umweltgutachter darf mit dem/der Auftraggeber/in, mit einem vertretungsbefugten Organ des zu begutachtenden Unternehmens oder mit dem Umweltbetriebsprüfer oder einem sonstigen Betriebsprüfer des Standorts nicht identisch sein. Die Unabhängigkeit ist insbesondere auch nicht gegeben, wenn Gründe vorhanden sind, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen. Dies ist jedenfalls anzunehmen, wenn sich der Umweltgutachter zum Auftraggeber/zur Auftraggeberin, zu einem vertretungsbefugten Organ des zu begutachtenden Unternehmens oder zum Umweltbetriebsprüfer oder einem sonstigen Betriebsprüfer des Standorts

1. in einem Ehe-, Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis in auf- oder absteigender Linie befindet,
2. in einem schuldrechtlich geregelten Verhältnis, insbesondere aufgrund eines Auftrags-, Bestands-, Dienst- oder Werkvertrags befindet oder in den letzten drei Jahren befunden hat,

3. sonst in einem Weisungs- oder Abhängigkeitsverhältnis befindet oder in den letzten drei Jahren befunden hat, oder
4. sonstige Gründe vorhanden sind, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen.

(3) Ein Umweltgutachter bietet für die erforderliche Integrität in der Regel keine Gewähr, wenn er

1. wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen durch ein inländisches Gericht zu einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe von mehr als 360 Tagessätzen verurteilt wurde,
2. wegen einer oder mehrerer Übertretungen von umweltrelevanten Verwaltungsvorschriften durch eine inländische Verwaltungsbehörde zu einer Geldstrafe von insgesamt mehr als 50 000 Schilling verurteilt wurde,
3. als ehemalige/r Beauftragte/r gemäß § 82 b Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, oder als Störfall-Sicherheitsbeauftragte/r gemäß § 6 Abs. 3 der Störfallverordnung, BGBl. Nr. 593/1991, oder als Abfallbeauftragte/r gemäß § 9 Abs. 6 des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 325/1990, oder als Abwasserbeauftragte/r gemäß § 33 Abs. 3 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, oder als Giftbeauftragte/r gemäß § 31 des Chemikaliengesetzes, BGBl. Nr. 326/1987, oder als Strahlenschutzbeauftragte/r gemäß § 7 Abs. 4 lit. b des Strahlenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 227/1969, oder als Sicherheitsvertrauensperson gemäß § 10 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, oder als Managementvertreter/in im Sinne des Anhangs I lit. B Z 2 der ÖkoAV seine/ihre Verpflichtungen als Beauftragte/r grob verletzt hat, oder
4. sich nicht in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet.

Zulassung als Umweltgutachter

§ 6. (1) Die Zulassung als Umweltgutachter ist von der Zulassungsstelle (§ 8) zu erteilen, wenn der/die Zulassungswerber/in die Anforderungen nach den §§ 3 bis 5 erfüllt.

(2) Die Zulassung als Umwelteinzelgutachter ist jedenfalls für die allgemeinen Fachbereiche im Sinne des § 4 Abs. 7 (Teil A) sowie nach Maßgabe der Ablegung einer Fachkundeprüfung im Teil T auch für einen oder mehrere besondere umwelttechnische Fachbereiche zu erteilen.

(3) Umweltgutachterorganisationen müssen

1. entsprechend Anhang III lit. A Z 1 der ÖkoAV insbesondere über eine Organisationsstruktur verfügen, die die Erstellung von Umweltgutachten gewährleistet, die den Anforderungen der ÖkoAV genügen,
2. die Anforderungen der Unabhängigkeit und Integrität im Sinne des § 5 Abs. 1 und Abs. 3 Z 4 erfüllen, und
3. über mindestens eine/n zeichnungsberechtigte/n Vertreter/in verfügen, der/die die Zulassung als Umweltgutachter besitzt. Sie müssen ferner für die besonderen umwelttechnischen Unternehmensbereiche, für die die Zulassung beantragt ist, über mindestens je eine/n Angestellte/n oder zeichnungsberechtigte/n Vertreter/in verfügen, der/die als Umweltgutachter oder als technischer Branchenexperte zugelassen ist.

(4) Ein zugelassener Umweltgutachter (Umwelteinzelgutachter oder Umweltgutachterorganisation) kann nur in jenen Unternehmensbereichen nach der ÖkoAV gutachterlich tätig werden, für die er die erforderliche umwelttechnische Fachkunde besitzt. Verfügt der Umweltgutachter - bzw. bei einer Umweltgutachterorganisation die für die Organisation nach der ÖkoAV gutachterlich tätigen Personen - nicht über die erforderliche besondere umwelttechnische Fachkunde für den jeweils zu begutachtenden Unternehmensbereich, hat er sich eines technischen

Branchenexperten (§ 7) für den zu begutachtenden Unternehmensbereich zu bedienen.

(5) Für die Gültigkeitserklärung einer Umwelterklärung im Sinne des Art. 4 Abs. 3 der ÖkoAV ist erforderlich, daß

1. die unterzeichneten Personen über die erforderlichen Zulassungen als Umweltgutachter (§ 6) bzw. als technische Branchenexperten (§ 7) verfügen und
2. sowohl die allgemeine Fachkunde (Teil A) als auch die besondere umwelttechnische Fachkunde (Teil T) im Sinne des § 4 Abs. 6 für den zu begutachtenden Unternehmensbereich vorliegt.

Zulassung als technischer Branchenexperte

§ 7. (1) Ein Umweltgutachter darf für gutachterliche Tätigkeiten nach der ÖkoAV im umwelttechnischen Fachbereich technische Branchenexperten beiziehen. Ein technischer Branchenexperte hat lediglich die Fachkundeprüfung für den besonderen umwelttechnischen Teil (Teil T) gemäß § 4 Abs. 6 für bestimmte Unternehmensbereiche abzulegen und muß die Anforderungen der §§ 4 und 5 erfüllen.

(2) Technische Branchenexperten dürfen gutachterliche Tätigkeiten nach der ÖkoAV nur im Zusammenwirken mit einem Umweltgutachter verrichten. Insbesondere sind Prüfberichte vom technischen Branchenexperten mitzuzeichnen.

(3) Im übrigen gelten für technische Branchenexperten die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes hinsichtlich der Umweltgutachter.

Zulassungsstelle

§ 8. (1) Zulassungsstelle ist die Akkreditierungsstelle nach § 8 Akkreditierungsgesetz (AkkG), BGBl. Nr. 468/1992.

Zulassungsverfahren

§ 9. (1) Das Verfahren für die Zulassung nach § 6 bzw. § 7 wird aufgrund eines bei der Zulassungsstelle einzubringenden schriftlichen Antrages im Sinne des Anhangs III lit. A Z 3 erster Satz der ÖkoAV eingeleitet. Der Antrag hat alle zur Überprüfung der Voraussetzungen nach den §§ 3 bis 7 erforderlichen Angaben und Unterlagen zu enthalten. Die dem Antrag beizuschließenden Unterlagen können mit Verordnung des Bundesministers/der Bundesministerin für wirtschaftliche Angelegenheiten näher bezeichnet werden.

(2) Auf das Zulassungsverfahren finden die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) Anwendung.

(3) Die Zulassungsstelle prüft den Antrag samt Unterlagen hinsichtlich der erforderlichen Fachkunde nach § 4 Abs. 1 Z 1 und 2 und hinsichtlich der erforderlichen Unabhängigkeit und Integrität nach § 5 auf Echtheit, Vollständigkeit und materielle Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen.

(4) Die Zulassungsstelle hat insbesondere das Vorliegen folgender Voraussetzungen zu prüfen:

1. Abgeschlossene Hochschulbildung bzw. gleichwertige Qualifikation im Sinne des § 4 Abs. 3,
2. Praxiszeiten der erforderlichen Art und in der erforderlichen Dauer im Sinne des § 4 Abs. 4,
3. Erfüllung der Unabhängigkeitsvoraussetzungen im Sinne des § 5 Abs. 1,
4. Erfüllung der Integritätsvoraussetzungen im Sinne des § 5 Abs. 3.

(5) Bei Erfüllung der übrigen Zulassungsvoraussetzungen nach den §§ 3 bis 7 ist der/die Zulassungswerber/in von der Zulassungsstelle der Prüfungskommission zur Ablegung der Fachkundeprüfung zuzuweisen.

(6) Auf Verlangen hat der/die Zulassungswerber/in der Zulassungsstelle ergänzende Auskünfte zu erteilen oder zusätzliche Unterlagen zu übermitteln.

(7) Nach erfolgreicher Ablegung des allgemeinen Teils der Fachkundeprüfung (Teil A) und - je nach Bekanntgabe bzw. für technische Branchenexperten - des besonderen umwelttechnischen Teils der Fachkundeprüfung (Teil T) hat die Zulassungsstelle bei Erfüllung aller Zulassungsvoraussetzungen über den Zulassungsantrag mit Bescheid abzusprechen und davon die zuständige Stelle (§ 18 Abs. 1) unverzüglich zu benachrichtigen.

(8) Der Zulassungsbescheid hat jedenfalls den Namen und die Anschrift (§ 3 Abs. 2) des Umweltgutachters und die Angabe zu enthalten, ob die Zulassung lediglich für den allgemeinen Fachbereich (Teil A) oder auch für den besonderen umwelttechnischen Fachbereich (Teil T) erteilt wird, sowie gegebenenfalls auf welche Unternehmensbereiche sich die Zulassung erstreckt. Bei technischen Branchenexperten ist stets im Bescheid anzuführen, für welche Unternehmensbereiche die besondere umwelttechnische Fachkunde vorhanden ist.

(9) Hinsichtlich der Zulassung als Umweltgutachterorganisationen gelten die vorangehenden Absätze mit der Maßgabe, daß die Zulassungsstelle das Vorliegen der Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 zu prüfen hat. Im Zulassungsbescheid ist gemäß Abs. 8 anzuführen, auf welche Unternehmensbereiche sich die besondere umwelttechnische Fachkunde erstreckt und welche Personen der Umweltgutachterorganisation als zeichnungsberechtigte Umweltgutachter und technische Branchenexperten zugelassen sind.

(10) Anträge auf Ausweitung des Zulassungsumfanges sind lediglich hinsichtlich der erforderlichen besonderen umwelttechnischen Fachkunde (Teil T) zu prüfen.

Umweltgutachterliste

§ 10. (1) Die Zulassungsstelle hat eine Liste der zugelassenen Umweltgutachter und technischen Branchenexperten zu führen und diese Liste halbjährlich sowohl gemäß Art. 7 der ÖkoAV an die EU-Kommission als auch an die zuständige Stelle (§ 18 Abs. 1) zu übermitteln.

(2) Die Umweltgutachterliste ist so zu führen, daß ersichtlich ist,

1. ob eine Zulassung als Umweltgutachter (Umwelteinzelgutachter oder Umweltgutachterorganisation) oder als technischer Branchenexperte erteilt wurde, und
2. für welche Art des Fachbereichs (allgemeiner bzw. besonderer umwelttechnischer Fachbereich) und in welchem Umfang der Unternehmensbereiche die Zulassung für den besonderen umwelttechnischen Fachbereich erteilt wurde.

Aufsicht über zugelassene Umweltgutachter

§ 11. (1) Die Zulassungsstelle hat in regelmäßigen Zeitabständen, spätestens jedoch alle drei Jahre nach der erstmaligen Zulassung bzw. der jeweils letzten Überprüfung zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Zulassung nach den §§ 3 bis 7 weiterhin vorliegen. Dabei muß auch eine Überprüfung der Qualität der vorgenommenen Begutachtungen erfolgen.

(2) Der Umweltgutachter hat der Zulassungsstelle auf Verlangen die zur Überprüfung erforderlichen Unterlagen im Sinne des Anhangs III lit. A der ÖkoAV vorzulegen und sie unverzüglich über alle Veränderungen zu informieren, die auf die Zulassung oder den Umfang der Zulassung Einfluß haben können.

(3) Die Zulassungsstelle hat die zuständige Stelle (§ 18 Abs. 1) über die Ergebnisse einer Überprüfung nach Abs. 1 und über bei ihr eingelangte Veränderungsmeldungen im Sinne des Abs. 2 unverzüglich zu informieren.

Umweltgutachter aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union

§ 12. (1) Der in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einer Vertragspartei des EWR-Abkommens zugelassene Umweltgutachter hat der Zulassungsstelle die Aufnahme seiner gutachterlichen Tätigkeit zuvor schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind insbesondere der Name, der Sitz bzw. Wohnsitz, die zustellungsfähige Abgabestelle im Inland und bei natürlichen Personen auch die Staatsangehörigkeit anzugeben. Der Anzeige sind eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der Zulassung und eine beglaubigte deutsche Übersetzung beizuschließen.

(2) Die Zulassungsstelle hat in regelmäßigen Zeitabständen, spätestens jedoch alle drei Jahre nach der erstmaligen Einbringung der Anzeige nach Abs. 1 bzw. nach der jeweils letzten Überprüfung zu überprüfen, ob der Umweltgutachter weiterhin über eine gültige Zulassung des Mitgliedstaates verfügt. Dabei muß auch eine Überprüfung der Qualität der im Inland vorgenommenen Begutachtungen erfolgen. § 11 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

Aufsichtsmaßnahmen

§ 13. (1) Zur Überprüfung der Erfüllung der für Umweltgutachter geltenden Voraussetzungen nach der ÖkoAV, nach diesem Bundesgesetz und nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen kann die Zulassungsstelle die erforderlichen Auskünfte sowie die Vorlage von Berichten an die Unternehmensleitung im Sinne des Anhangs III lit. B Z 3 der ÖkoAV verlangen, die von dem Umweltgutachter verfaßt wurden.

(2) Kommt der Umweltgutachter einer Anordnung im Sinne des Abs. 1 nicht nach, so kann die Zulassungsstelle einstweilen durch Verfügung die Fortführung der gutachterlichen Tätigkeit ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Anordnung untersagen.

(3) Für Aufsichtsmaßnahmen gegenüber Umweltgutachtern, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einer Vertragspartei des EWR-Abkommens zugelassen sind, gelten die Abs. 1 und 2 sinngemäß.

Widerruf und vorübergehende Aufhebung der Zulassung

§ 14. (1) Die Zulassung ist durch Bescheid der Zulassungsstelle von Amts wegen oder aufgrund eines Antrags nach Abs. 4 in folgenden Fällen zu widerrufen:

1. Nachträglicher Wegfall, wesentliche Änderung oder sonstige Nichterfüllung der Zulassungsvoraussetzungen im Sinne der §§ 3 bis 5,
2. Erschleichung der Zulassung durch unwahre Angaben oder Vorlage falscher oder verfälschter Urkunden im Zulassungsverfahren nach § 9, oder
3. Gültigkeitserklärung einer Umwelterklärung entgegen den Anforderungen des Art. 4 Abs. 3 der ÖkoAV.

(2) Bei einer Verletzung der Informationspflicht über Veränderungen gemäß § 11 Abs. 2 oder Nichtbeibringung von Unterlagen, die von der Zulassungsstelle nach den §§ 11 Abs. 2 oder 12 verlangt wurden, hat die Zulassungsstelle die Zulassung mit Bescheid vorübergehend aufzuheben. Im Bescheid ist eine angemessene Frist zur Nachholung zu setzen. Die vorübergehende Aufhebung der Zulassung endet mit der Nachholung (Veränderungsmeldung bzw. Beibringung der Unterlagen). Im Fall der Nichterfüllung innerhalb der bescheidmäßig aufgetragenen Frist gilt die Zulassung im Sinne von Abs. 1 als widerrufen.

(3) Als Verfahrensordnung, nach der der Bescheid gemäß Abs. 1 oder 2 zu erlassen ist, gilt das AVG.

(4) Der/die Bundesminister/in für Umwelt kann bei Vorliegen eines der in Abs. 1 angeführten Tatbestände den Antrag auf Widerruf einer Zulassung stellen. Er/sie hat im daraufhin eingeleiteten Widerrufsverfahren Parteistellung nach § 8 AVG

einschließlich des Berufungsrechtes nach § 22 Abs. 1 sowie das Recht der Beschwerde gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG.

(5) Der/die Bundesminister/in für Umwelt hat insbesondere das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme in alle Unterlagen betreffend die Aufgabenwahrnehmung durch den Umweltgutachter im Sinne des Anhangs III lit. B der ÖkoAV. Er/sie hat seine/ihre Parteienrechte im Interesse der Gewährleistung eines rechtmäßigen und qualitativ hochwertigen Zulassungs-, Umweltbegutachtungs- und Standorteverzeichnisystems wahrzunehmen.

Beirat für Öko-Audit

§ 15. (1) Beim Bundesministerium für Umwelt wird ein Beirat für Öko-Audit (Beirat) eingerichtet.

(2) Der Beirat besteht aus einem/einer Vorsitzenden, einem/einer Stellvertreter/in und 20 weiteren Mitgliedern.

(3) Dem Beirat gehören als Mitglieder an:

1. zwei Vertreter/innen des Bundesministeriums für Umwelt,
2. zwei Vertreter/innen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten,
3. ein/e Vertreter/in des Umweltbundesamtes,
4. ein/e Vertreter/in der Wirtschaftskammer Österreich,
5. ein/e Vertreter/in der Bundesarbeitskammer,
6. ein/e Vertreter/in der Industriellenvereinigung,
7. ein/e Vertreter/in des Österreichischen Gewerkschaftsbundes,
8. ein/e Vertreter/in aus dem Kreis der Länder,
9. ein/e Vertreter/in der Kammer der Wirtschaftstrehänder,

10. ein/e Vertreter/in der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten,
 11. ein/e Vertreter/in des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages,
 12. ein/e Vertreter/in aus dem Kreis der Unternehmensberater und technischen Büros,
 13. ein/e Vertreter/in aus dem Kreis tätiger Umweltgutachter und -betriebsprüfer,
 14. ein/e Vertreter/in der Österreichischen Gesellschaft für Natur- und Umweltschutz,
 15. ein/e Vertreter/in der Umweltberatung Österreich und
 16. ein/e Vertreter/in des Vereins für Konsumenteninformation,
 17. ein/e Vertreter/in des Österreichischen Normungsinstitutes,
 18. drei unabhängige wissenschaftliche Expert/innen aus den Studienbereichen des § 4 Abs. 2.
- (4) Die Mitglieder aus dem Kreis der Wissenschaft (Z 18) sind durch den/die Bundesminister/in für Umwelt für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Die übrigen Mitglieder des Beirats sind durch den/die Bundesminister/in für Umwelt auf Vorschlag der entsendenden Stellen für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen.
- (5) Der/die Vorsitzende des Beirats ist durch den/die Bundesminister/in für Umwelt aus dem Kreis der Vertreter/innen des Bundesministeriums für Umwelt zu bestellen.
- (6) Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

- (7) Alle Mitglieder des Beirats haben beschließende Stimme. Ersatzmitglieder haben ein solches Stimmrecht nur bei Verhinderung jener Personen, die sie vertreten.
- (8) Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.
- (9) Die Beratungen und Beschlußfassungen des Beirates sind nach einer vom Bundesminister/von der Bundesministerin für Umwelt zu erlassenden Geschäftsordnung vorzunehmen.

Aufgaben des Beirats

§ 16. (1) Der Beirat hat den/die Bundesminister/in für Umwelt in allen Fragen betreffend das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung zu beraten. Er kann insbesondere allgemeine Empfehlungen hinsichtlich der Durchführung der Aufgaben der Zulassungsstelle und der zuständigen Stelle abgeben.

(2) Dem Beirat obliegt die Beobachtung der Anwendung der ÖkoAV und der Vollziehung dieses Bundesgesetzes. Er kann, soweit er es für erforderlich erachtet, Empfehlungen an die Zulassungsstelle und an die zuständige Stelle abgeben. Er hat ferner das Recht der Anhörung vor der Erlassung einer Verordnung

1. betreffend Nachsicht vom Hochschulstudium und Anrechnung der Berufspraxis (§ 4 Abs. 5) und
2. betreffend Erweiterung der Unternehmensbereiche (§ 23 Abs. 1).

(3) Der Beirat hat auch die Einhaltung der Informationspflicht gegenüber den Unternehmen und der Öffentlichkeit im Sinne des Art. 15 der ÖkoAV zu beobachten und kann diesbezügliche Vorschläge unterbreiten.

Ausschuß für Öko-Audit

§ 17. (1) Der Beirat hat aus seiner Mitte einen ständigen Ausschuß für Öko-Audit (Ausschuß) zu bestellen.

(2) Der Ausschuß besteht aus einem/einer Vorsitzenden, einem/einer Stellvertreter/in und acht weiteren Mitgliedern. Der/die Vorsitzende des Ausschusses ist aus dem Kreis der Vertreter/innen des Bundesministeriums für Umwelt zu bestellen. Dem Ausschuß haben jedenfalls je ein Mitglied aus dem Kreis des Beirats nach § 15 Abs. 3 Z 1 bis 4 sowie die drei Mitglieder gemäß § 15 Abs. 3 Z 18 anzugehören.

(3) Die Abs. 5 bis 9 des § 15 gelten sinngemäß. Der Ausschuß kann fallweise weitere sachkundige Personen ohne Stimmrecht beiziehen.

(4) Dem Ausschuß obliegen insbesondere folgende Aufgaben hinsichtlich der Prüfer/innenbestellung und der Erlassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung nach § 4 Abs. 9:

1. Erarbeitung von Vorschlagslisten für die Bestellung von Prüfer/innen und die Besetzung der Prüfungskommissionen;
2. Erarbeitung von Richtlinien für Inhalt, Ablauf und Dauer der Fachkundeprüfung für Umweltgutachter und Regelung der Prüfungsurkunde;
3. Erarbeitung von Anforderungen für die Bestellung von Prüfer/innen für die Fachkundeprüfung und für die Zusammensetzung der Prüfungskommission und von Empfehlungen betreffend die Aufwandsentschädigung für Prüfer/innen;
4. Erarbeitung von Empfehlungen für die Anerkennung von Ausbildungskursen und die Anrechenbarkeit von beruflich erworbenen Fachqualifikationen für Umweltgutachter;
5. Erarbeitung eines Lehrzielkataloges, der Rahmeninhalte und des Umfangs für die Ausbildung für Umweltgutachter.

Zuständige Stelle und Standortverzeichnis

§ 18. (1) Die für die Führung des Verzeichnisses der eingetragenen Standorte nach den Art. 8 und 9 der ÖkoAV (Stand-

orteverzeichnis) zuständige Stelle ist der/die Bundesminister/in für Umwelt, der/die sich bei Durchführung dieser Aufgabe des Umweltbundesamtes bedienen kann.

(2) Die zuständige Stelle hat in bezug auf die Führung des Standortverzeichnis gemäß Art. 8 der ÖkoAV insbesondere folgende Aufgaben:

1. Eintragung der Standorte;
2. Streichung der Eintragung;
3. Ablehnung der Eintragung;
4. Zurücknahme einer Ablehnung der Eintragung;
5. vorübergehende Aufhebung der Eintragung;
6. Zurücknahme der vorübergehenden Aufhebung der Eintragung.

(3) Von erfolgten Akten betreffend die Führung des Standortverzeichnis im Sinne des Abs. 2 sind die jeweils betroffenen Unternehmensleitungen durch die zuständige Stelle unverzüglich zu verständigen. Die zuständige Stelle hat weiters das Standortverzeichnis jährlich auf den neuesten Stand zu bringen, an die EU-Kommission zu übermitteln und zugleich mit der Übermittlung an die EU-Kommission der Zulassungsstelle, den zuständigen Vollziehungsbehörden (Abs. 5) und der Öffentlichkeit bekanntzugeben.

(4) Der/die Bundesminister/in für Umwelt kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit mit Verordnung nähere Bestimmungen über die Wahrnehmung der Aufgaben der zuständigen Stelle im Sinne der Abs. 2 und 3 treffen.

(5) Die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung zuständigen Behörden haben die zuständige Stelle von jeder bekannt gewordenen Übertretung bundesgesetzlich geregelter umweltrechtlicher Vorschriften am Standort unverzüglich zu unterrichten.

Eintragung, Streichung und Aufhebung von Standorten

§ 19. (1) Die zuständige Stelle hat auf Antrag des betroffenen Unternehmens, der die Angaben gemäß Anhang V der ÖkoAV zu enthalten hat, einen geprüften Standort unter Zuteilung einer Nummer in das Standortverzeichnis einzutragen, wenn

1. eine von einem Umweltgutachter für gültig erklärte Umwelterklärung vorliegt,
2. glaubhaft gemacht ist, daß der Standort alle Bedingungen der ÖkoAV erfüllt und
3. die aufgrund einer Verordnung nach § 24 Abs. 2 festgesetzte Eintragungsgebühr entrichtet ist.

(2) Abs. 1 Z 2 ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn die zuständige Stelle von einer bestehenden Verletzung einschlägiger Umweltvorschriften am Standort Kenntnis erlangt hat.

(3) Ein eingetragener Standort ist durch die zuständige Stelle von Amts wegen aus dem Standortverzeichnis zu streichen, wenn

1. ein Unternehmen es verabsäumt, der zuständigen Stelle innerhalb von drei Monaten nach einer entsprechenden Aufforderung eine für gültig erklärte Umwelterklärung vorzulegen und die Eintragungsgebühr zu entrichten, oder
2. die zuständige Stelle feststellt, daß der Standort nicht mehr alle Anforderungen der ÖkoAV erfüllt.

(4) Wenn eine Meldung im Sinne des § 18 Abs. 5 bei der zuständigen Stelle eingelangt ist, hat die zuständige Stelle eine Eintragung des Standortes abzulehnen oder vorübergehend aufzuheben bis zur Zurücknahme dieser Maßnahme aufgrund hinreichender Zusicherungen durch die zur Vollziehung zuständige Behörde, daß der Tatbestand der Verwaltungsübertretung nicht mehr erfüllt ist und hinreichende Vorkehrungen getroffen wurden, die eine Wiederholung ausschließen.

(5) In Angelegenheiten der Führung des Standortverzeichnis betreffend Streichung der Eintragung, vorübergehende Aufhebung der Eintragung und Zurücknahme der vorübergehenden Aufhebung der Eintragung (§ 18 Abs. 2 Z 2, 5 und 6) finden die Bestimmungen des AVG Anwendung.

(6) Im Verfahren nach Abs. 5 ist der Umweltgutachter sowie gegebenenfalls die zur Vollziehung zuständige Behörde im Sinne des § 18 Abs. 5 zu hören und haben das betroffene Unternehmen und der Umweltschutzanwalt im Sinne des § 2 Abs. 4 des Umweltverträglichkeitsprüfungs-Gesetzes - UVP-G), BGBl. Nr. 697/1993, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich der Standort liegt, Parteistellung gemäß § 8 AVG einschließlich des Berufungsrechtes gemäß § 22 Abs. 2 sowie des Rechts der Beschwerde gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG.

(7) Der Umweltschutzanwalt hat seine Parteienrechte im Interesse der Gewährleistung eines rechtmäßigen und qualitativ hochwertigen Zulassungs-, Umweltbegutachtungs- und Standortverzeichnisystems und der Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes wahrzunehmen.

Überprüfung durch die zuständige Stelle

§ 20. Soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben der zuständigen Stelle erforderlich ist, insbesondere zur Überprüfung eines Standorts nach § 19 Abs. 3 Z 2, ist die zuständige Stelle zur Beurteilung der Frage, ob ein Standort weiterhin alle Anforderungen nach der ÖkoAV erfüllt, berechtigt, alle dafür erforderliche Unterlagen über einen Standort von dem betroffenen Unternehmen zu verlangen und darin Einsicht zu nehmen.

Veröffentlichung der Umwelterklärung

§ 21. (1) Die für gültig erklärte und im Standortverzeichnis eingetragene Umwelterklärung ist durch das betroffene Unternehmen längstens innerhalb von drei Monaten nach dem Einlangen der Verständigung im Sinne des § 18 Abs. 3 erster Satz in knapper und verständlicher Form der Öffentlichkeit auf eine geeignete Art und Weise mitzuteilen.

(2) Die zuständige Stelle ist über Inhalt, Art und Weise sowie Zeitpunkt bzw. Zeitraum der Veröffentlichung nachweislich zu informieren. Ferner hat das betroffene Unternehmen die Art und Weise sowie Zeitpunkt bzw. Zeitraum der Veröffentlichung in einem amtlichen Verlautbarungsorgan bekanntzugeben.

(3) Der freie Zugang zu einer veröffentlichten Umwelterklärung ist jedermann zu gewährleisten. Insbesondere ist die veröffentlichte Umwelterklärung durch das betroffene Unternehmen auf Verlangen zu übermitteln.

Rechtsschutz

§ 22. (1) Über Berufungen in Angelegenheiten der Zulassung nach § 9 Abs. 7 und des Widerrufs bzw. der vorübergehenden Aufhebung einer Zulassung nach § 14 Abs. 1 oder 2 entscheidet der unabhängige Verwaltungssenat, in dessen Sprengel der Umweltgutachter (Zulassungswerber/in) seinen Sitz bzw. Wohnsitz hat.

(2) Über Berufungen in Angelegenheiten des § 19 Abs. 5 entscheidet der unabhängige Verwaltungssenat, in dessen Sprengel der Standort liegt.

(3) Es gelten die §§ 67 a bis 67 g AVG mit der Maßgabe, daß eine mündliche Verhandlung unterbleiben kann, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Berufungsschrift geklärt erscheint.

Erweiterung der Unternehmensbereiche

§ 23. (1) Der/die Bundesminister/in für Umwelt kann im Einvernehmen mit dem/der Bundesminister/in für wirtschaftliche Angelegenheiten und nach Anhörung des Beirats mit Verordnung weitere Unternehmensbereiche festlegen (§ 2 Abs. 3 Z 3), auf die die Vorschriften der ÖkoAV und dieses Bundesgesetz - mit Ausnahme der §§ 18 und 19 und des Art. 10 in Verbindung mit Anhang IV der ÖkoAV - sinngemäß Anwendung finden.

(2) Die Vorschriften über die zuständige Stelle und das Standortverzeichnis (§ 18) sowie über die Eintragung, Streichung und Aufhebung von Standorten (§ 19) finden für Standorte, die Abs. 1 unterliegen, sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß solche Standorte bei der Eintragung in das Standortverzeichnis und bei der Übermittlung an die EU-Kommission mit dem Hinweis zu versehen sind, daß es sich um einen Standort gemäß einer Erweiterung der Unternehmensbereiche handelt.

Kosten und Gebühren

§ 24. (1) Zur Deckung der im Zusammenhang mit der Zulassung von Umweltgutachtern anfallenden Verwaltungskosten hat die Zulassungsstelle von den Zulassungswerber/innen Gebühren einzuheben. Nähere Bestimmungen über die Einhebung und die Höhe der Gebühren hat der/die Bundesminister/in für wirtschaftliche Angelegenheiten mit Verordnung zu treffen.

(2) Zur Deckung der im Zusammenhang mit den Eintragungsverfahren für Standorte anfallenden Verwaltungskosten hat die zuständige Stelle von den betroffenen Unternehmen Gebühren einzuheben. Nähere Bestimmungen über die Einhebung und die Höhe der Gebühren hat der/die Bundesminister/in für Umwelt mit Verordnung zu treffen.

Bericht an den Nationalrat

§ 25. Der/die Bundesminister/in für Umwelt hat dem Nationalrat alle fünf Jahre, erstmals 2000, über die Anwendung der ÖkoAV und die Vollziehung dieses Bundesgesetzes zu berichten.

Strafbestimmungen

§ 26. (1) Wer als Umweltgutachter entgegen Art. 4 der ÖkoAV in Verbindung mit Anhang III lit. B der ÖkoAV eine Umwelterklärung für gültig erklärt hat, ist mit Geldstrafe von 100 000 S bis 200 000 S zu bestrafen.

(2) Mit Geldstrafe von 100 000 S bis 200 000 S ist ein Unternehmen zu bestrafen, das

1. eine für gültig erklärte und in das Standortverzeichnis eingetragene Umwelterklärung nicht oder entgegen Art. 5 der ÖkoAV oder § 21 dieses Bundesgesetzes veröffentlicht, oder
2. eine Teilnahmeerklärung unberechtigt oder entgegen Art. 10 der ÖkoAV in Verbindung mit Anhang IV der ÖkoAV verwendet.

Generelle Verweisungsbestimmung und Inkrafttreten

§ 27. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des Monats seiner Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

(3) Verordnungen aufgrund dieses Bundesgesetzes können bereits vor dessen Inkrafttreten erlassen werden; sie treten frühestens zusammen mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

Vollziehung

§ 28. (1) Für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, sofern Abs. 2 nicht anderes bestimmt, der/die Bundesminister/in für Umwelt betraut, hinsichtlich der gemäß § 23 Abs. 1 zu erlassenden Verordnung im Einvernehmen mit dem/der Bundesminister/in für wirtschaftliche Angelegenheiten.

(2) Mit der Vollziehung der §§ 8 bis 14 und des § 24 Abs. 1 ist der/die Bundesminister/in für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut.

Bundesministerium für Umwelt

Zl. 14 4761/7-II/C/5/94

Entwurf eines Öko-Audit-Gesetzes

V O R B L A T T

Problem:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung, ABl. Nr. L 168/1 vom 10. Juli 1993, (ÖkoAV) enthält Regelungsaufträge für nationale Umsetzungsmaßnahmen, deren wichtigste die Schaffung eines Zulassungssystems für unabhängige Umweltgutachter und die Einrichtung einer zuständigen Stelle für die Führung eines Standortverzeichnis sind.

Die ÖkoAV bedarf zu ihrer Anwendung der Schaffung begleitender gesetzlicher Bestimmungen, da insbesondere die Zulassungsstelle für Umweltgutachter und die für das Standortverzeichnis zuständige Stelle behördliche Aufgaben wahrzunehmen haben.

Lösung:

Durch das Öko-Audit-Gesetz soll die gesetzliche Grundlage für die Einrichtung eines Systems der Zulassung unabhängiger Umweltgutachtern geschaffen werden, das den Anforderungen der ÖkoAV hinsichtlich der notwendigen Fachkunde, Unabhängigkeit und Integrität der Umweltgutachter Rechnung trägt und sowohl die Zulassung von Umwelteinzelgutachter als auch von Umweltgutachterorganisationen ermöglicht.

Des weiteren wird die gemäß Art. 18 Abs. 1 der ÖkoAV erforderliche zuständige Stelle für die Durchführung der Aufgaben der Führung eines Verzeichnisses geprüfter Standorte festge-

legt und wird die gesetzliche Grundlage für die Einrichtung eines Gebührensystems für Zulassung und Standortregistrierung geschaffen.

Alternativen:

Keine. Insbesondere hinsichtlich des Zulassungssystems ist die Schaffung eigener Bestimmungen nach den Anforderungen der ÖkoAV erforderlich.

Kosten:

Da geplant ist, daß gemäß § 24 des Öko-Audit-Gesetzes ein Gebührensystem zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit der Zulassung von Umweltgutachtern und mit dem Eintragungsverfahren für Standorte eingerichtet werden soll, kann im Hinblick auf die geplante Kostendeckung insgesamt davon ausgegangen werden, daß der gesamte personelle und sachliche Mehrbedarf darin Deckung finden wird.

Ein Mehrbedarf wird in personeller Hinsicht in Höhe von 2 A, 2 B und 1 C bei der Zulassungsstelle im Bereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten und in Höhe von 2 A, 1 B und 1 C bei der zuständigen Stelle im Bereich des Bundesministeriums für Umwelt entstehen. Ferner ist mit einem zusätzlichen Sachaufwand in Höhe von ca. 500.000 Schilling jährlich sowie dem Aufwand für die noch näher zu bestimmende Prüfer/innenentschädigung zu rechnen.

EU-Konformität:

Der vorliegende Entwurf dient der begleitenden Umsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung und erfüllt ihre Anforderungen für nationale Regelungen.

Bundesministerium für Umwelt

Zl. 14 4761/7-II/C/5/94

E r l ä u t e r u n g e n

A. Allgemeiner Teil

1. Ausgangspunkt des Öko-Audit-Gesetzes

Die Republik Österreich hat im Zuge des Beschlusses Nr.7 des gemeinsamen EWR-Ausschusses über die Änderung des Protokolls 47 und bestimmte Anhänge des EWR-Abkommens mit 1. Juli 1994 die Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung übernommen. Diese Verordnung ist unter dem Kurztitel "Öko-Audit-Verordnung" bekannt und wird daher auch in der Abkürzungsform "ÖkoAV" im vorliegenden Text so bezeichnet.

Nach Art. 21 gilt die ÖkoAV ab dem 21. Monat ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, das heißt, daß sie ab dem 13. April 1995 unmittelbar in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) bzw. im Rahmen des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) anzuwenden ist. Die ÖkoAV überläßt aber nach einigen ihrer Bestimmungen den Mitgliedstaaten, weitere erforderliche Regelungen zu treffen.

Zu den Themenbereichen der ÖkoAV, die einem innerstaatlichen Umsetzungsbedarf unterliegen, gehören:

- * Regelung eines Systems der Zulassung und Aufsicht über die Umweltgutachter einschließlich Zulassungskriterien und Zulassungsverfahren ("Zulassungsstelle");

- * Regelung der Einrichtung und Benennung einer zuständigen Stelle für die Standortregistrierung einschließlich Registerverfahren ("zuständige Stelle");
- * Regelung der Einrichtung eines Gebührensystems (fakultativ);
- * Regelung der Einbeziehung weiterer Sektoren (fakultativ);
- * Förderung der Teilnahme von Unternehmen am Öko-Audit-System (fakultativ);
- * Information der betroffenen Unternehmen und der Öffentlichkeit.

In den folgenden Abschnitten soll zum besseren Verständnis des Öko-Audit-Gesetzesentwurfes der Rahmen, der durch die internationale Entwicklung des Instruments "Öko-Audit" und die ÖkoAV der EU vorgegeben wird, erläutert werden.

2. Geschichtliche Entwicklung des Instruments "Öko-Audit"

Der Begriff des Öko-Audits hat seinen Ursprung in den USA, wo bereits nach 1970 Unternehmen entsprechende Verfahren als interne Managementinstrumente eingesetzt haben. Die allgemeine Intention war die Installierung eines Systems, das mögliche Probleme im Bereich der Umwelt durch regelmäßige und systematische Kontroll- und Prüfmechanismen aufdeckt und analysiert.

Anfangs wurden Audits vor allem mit der Zielsetzung durchgeführt, die Einhaltung der zahlreichen Umweltschutzvorschriften sicherzustellen und dies zu dokumentieren ("compliance audits"). In der Folge wurden die Audits weiterentwickelt und als Instrumente für interne Schwachstellenanalysen und die interne Revision adaptiert ("management audits"). Es wurden erste international vereinbarte Grundsätze festgelegt und die wesentlichen Schritte eines Audits angeführt. Auch ein von der Internationalen Handelskammer (ICC) 1989 veröffentlichtes Positionspapier für Umweltschutz-Audits zielt in diese Richtung.

Später kam es zu einer neuerlichen Weiterentwicklung der Audit-Zielsetzungen. Die Intentionen änderten sich dahingehend, die Möglichkeiten für ökonomisch sinnvolle Umweltentlastung und Emissionsvermeidung zu erheben, damit die Grundlage für ein qualifiziertes und effizientes Umweltmanagement und Umwelt-Controlling zu schaffen, umfassende Maßnahmen zur Umweltverbesserung einzuleiten und dies in seiner Gesamtheit auch nach außen zu kommunizieren.

Die Erfahrungen der amerikanischen Umweltpolitik mit dem Instrument Öko-Audit hatten auch auf die Entwicklung in Europa Auswirkungen. In einigen Mitgliedstaaten der EU bestanden Regelungen, die sich im Ansatz mit dem Audit beschäftigten. Im Jahr 1992 erfolgte von der Kommission der EU die Veröffentlichung eines Vorschlags einer Verordnung zum Öko-Audit-System, um einen einheitlichen Rahmen zu schaffen. Der entscheidende Unterschied dieses Vorschlags zu den bisherigen Regelungen bestand darin, daß nun sowohl eine Verifizierung der Audit-Ergebnisse durch einen externen Gutachter als auch eine Veröffentlichung der Ergebnisse vorgesehen ist.

Darüberhinaus wurde die bisherige Bezeichnung erweitert und in "System für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung" geändert, um beide Bereiche, den des Umweltmanagements und den der Umweltbetriebsprüfung (=Öko-Audit im engeren Sinn) besser zu reflektieren. Die vorliegende Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 (ÖkoAV) dient nun einer abgestimmten Vorgangsweise in allen Mitgliedstaaten der EU, um ein europaweit einheitliches Öko-Audit-System zu etablieren.

3. Grundlagen und Intentionen der ÖkoAV

Die Öko-Audit-Verordnung entspricht der Umweltpolitik der Europäischen Union mit dem Ziel einer Verhütung, Verringerung und Beseitigung der Umweltbelastungen. Das 5. Umwelt-Aktionsprogramm der Gemeinschaft für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung unterstreicht die Rolle und die Verantwort-

tung der Unternehmen sowohl für die Stärkung der Wirtschaft als auch für den Schutz der Umwelt in der Gemeinschaft.

Konsequenterweise griff die EU das Instrument Öko-Audit auf, das einen Ansatz für die Anwendung "sanfter", ökonomischer Mittel im Umweltschutz darstellt, die auf die Selbststeuerung des Marktes und der Wirtschaft und die Eigenverantwortung der Unternehmen und der Verbraucher setzen. Ziel der marktkonformen Instrumente ist es, Rahmenbedingungen so zu setzen, daß umweltorientierte Unternehmensführung und ökologisch verantwortliches Wirtschaften sich auch betriebswirtschaftlich und nicht nur volkswirtschaftlich lohnen. In diesem Sinn stellt die ÖkoAV auf die Freiwilligkeit des Systems ab. Die Unternehmen werden zur Teilnahme aufgefordert, es besteht jedoch keine Verpflichtung zur Teilnahme.

Allerdings handelt es sich bei der ÖkoAV im Gegensatz zu unternehmensinternen Regeln für ein gutes Umweltmanagement um ein staatliches Instrument der indirekten Verhaltenssteuerung zur Verwirklichung eines besseren betrieblichen Umweltschutzes. Damit die ÖkoAV entsprechende Lenkungswirksamkeit zu entfalten vermag, bedarf es einer präzisen Ausgestaltung der Regelungen.

Insofern unterscheidet sich die ÖkoAV auch von dem oben erwähnten Positionspapier der Internationalen Handelskammer (ICC) zu Umweltschutz-Audits, das im Vergleich zur ÖkoAV lediglich den Bereich der Umweltbetriebsprüfung abdeckt und weder Strukturen für ein Umweltmanagementsystem noch Regelungen über die Verifizierung durch externe Gutachter oder betreffend die Veröffentlichung von Informationen über die Umweltauswirkungen eines Betriebes vorsieht.

Die ÖkoAV enthält die Bestimmung, daß sich jene Unternehmen, die sich freiwillig an dem System des Umweltmanagements und der Umweltbetriebsprüfung nach der ÖkoAV beteiligen, den Vorgaben für ein bestimmtes Niveau des betrieblichen Umweltschutzes fügen. Hinsichtlich bestehender Umweltschutzvorschriften ist daher von der ÖkoAV nicht vorgesehen, diese durch die neue Regelung zu ersetzen. Art. 1 Abs. 3 der ÖkoAV

bestimmt ausdrücklich, daß bestehende gemeinschaftliche oder einzelstaatliche Rechtsvorschriften oder technische Normen für Umweltkontrollen sowie die Verpflichtungen der Unternehmen aus diesen Rechtsvorschriften und Normen von diesem System unberührt bleiben.

Intendiert ist ein Ineinandergreifen marktkonformer Instrumente und bestehender Umweltschutzvorschriften. Die Einhaltung der einschlägigen Umweltgesetze stellt auch nach Art. 3 lit. a der ÖkoAV ein Mindestanforderungsmerkmal für die Beteiligung der Unternehmen an der ÖkoAV der EU dar. In derselben Bestimmung wird darüber hinaus die Verpflichtung zur angemessenen kontinuierlichen Verbesserung des Umweltschutzes normiert, insbesondere durch die Anwendung des wirtschaftlich vertretbaren bestverfügbaren Standes der Technik.

Neben den Unternehmen richtet sich die ÖkoAV insbesondere an die Öffentlichkeit, die von den Unternehmen über die Umweltaspekte ihrer Tätigkeit informiert werden soll. Auf Grund der Daten der veröffentlichten Umwelterklärung soll es möglich sein, sich ein klares Bild über die Umweltsituation eines Unternehmens zu verschaffen.

Die Zielsetzung der Öffnung umweltrelevanter Unternehmensdaten spiegelt eine Entwicklung wider, die als internationaler Trend seit Jahren zu beobachten ist. Ausgehend vom angelsächsischen Raum gewinnt auch in Kontinentaleuropa die Erkenntnis an Bedeutung, daß durch Transparenz und öffentliche Information letztlich sowohl dem Unternehmen als auch der Umwelt am besten gedient ist.

Diesem Aspekt des leichteren Zuganges zu Umweltdaten und der aktiven Umweltinformation wurde bereits im 4. und 5. Aktionsprogramm der EU für den Umweltschutz sowie insbesondere in der Richtlinie des Rates 90/313/EWG über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt - und in Österreich im Umweltinformationsgesetz (UIG), BGBl. Nr. 495/1993, - Ausdruck verliehen. Diese Entwicklung findet nun in der ÖkoAV sowie im vorliegenden Entwurf ihre Fortsetzung.

4. Ziele und Regelungsschwerpunkte der ÖkoAV

Ziel des Umweltmanagement- und Umweltbetriebsprüfungssystems gemäß Art. 1 Abs. 2 der ÖkoAV ist die Förderung der kontinuierlichen Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes im Rahmen der gewerblichen Tätigkeiten durch:

- * Festlegung und Umsetzung von standortbezogener Umweltpolitik, Umweltprogrammen und Umweltmanagementsystemen durch die Unternehmen,
- * systematische, objektive und regelmäßige Bewertung der Leistung dieser Instrumente, und
- * Bereitstellung von Informationen über den betrieblichen Umweltschutz für die Öffentlichkeit.

Mit der ÖkoAV sollen Betriebe dazu angeregt werden, ein Verfahren einzuführen, das umfassend die von einem Betrieb bzw. seinen Produktionsstandorten ausgehenden Umweltauswirkungen erfaßt und die notwendigen Schritte zur Durchführung von Verbesserungsmaßnahmen einleitet und überwacht. Im einzelnen ergeben sich bei einer Teilnahme für die Betriebe nach der ÖkoAV die folgenden Verpflichtungen in zeitlicher Abfolge:

- * Festlegung einer betrieblichen Umweltpolitik;
- * Durchführung einer Umweltprüfung (erste umfassende Bestandsaufnahme des betrieblichen Umweltschutzes);
- * Erstellung eines Umweltprogramms und Einrichtung des Umweltmanagementsystems;
- * Durchführung einer Umweltbetriebsprüfung (Grundlage für die Abfassung der Umwelterklärung);
- * Erstellung einer Umwelterklärung;
- * Prüfung und Gültigkeitserklärung der Umwelterklärung durch einen externen unabhängigen Umweltgutachter;

- * Veröffentlichung der für gültig erklärten Umwelterklärung und Mitteilung an die zuständige Stelle.

Hinsichtlich der Durchführung der ersten fünf oben genannten Punkte kann sich das Unternehmen entweder interner oder externer Experten bedienen, die geeignet erscheinen, die Aufgaben bestmöglich durchzuführen. Besondere Bedeutung kommt den unabhängigen, zugelassenen Umweltgutachtern zu, die die Umwelterklärung für gültig erklären müssen.

Hinsichtlich der Umwelterklärung sieht die ÖkoAV vor, daß insbesondere folgende Informationen daraus hervorgehen:

- * Beschreibung der Tätigkeit des Unternehmens am Standort;
- * Beurteilung aller wichtigen Umweltfragen;
- * Zahlenangaben über Schadstoffemission, Abfallaufkommen, Rohstoff-, Energie-, und Wasserverbrauch, Lärm und andere Umweltaspekte;
- * sonstige Faktoren, die den betrieblichen Umweltschutz betreffen;
- * Darstellung der Umweltpolitik, des Umweltprogrammes, des Umweltmanagementsystems;
- * Termin für die nächste Umwelterklärung;
- * Name des Umweltgutachters.

Der örtliche Anwendungsbereich der ÖkoAV erstreckt sich nur auf Standorte innerhalb der EU, erfaßt aber auch Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU.

5. Regelungsschwerpunkte des Öko-Audit-Gesetzes

Zur Anwendung der ÖkoAV sind innerstaatlich insbesondere die Errichtung eines Zulassungssystems für Umweltgutachter, in dessen Rahmen materielle und formelle Anforderungen der Zulassung geregelt werden müssen, und die Schaffung einer zuständigen Stelle für die Führung eines Verzeichnisses geprüfter Standorte (Eintragung, Streichung, vorübergehende Aufhebung etc.) zu regeln. Die Mitgliedstaaten müssen die unabhängige und neutrale Aufgabenwahrnehmung dieser Institutionen sicherstellen und gewährleisten, daß die bei der Schaffung und Leitung der Zulassungsstelle betroffenen Kreise angehört werden.

Gemäß Art. 18 Abs. 1 der ÖkoAV ist die zuständige Stelle innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten der ÖkoAV (13. Juli 1993) namhaft zu machen und gemäß Art. 6 Abs. 2 der ÖkoAV hat das Zulassungssystem innerhalb von 21 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung funktionsfähig zu sein (13. April 1995). Bis auf eine Ausnahme (Dänemark) haben die EU-Mitgliedstaaten die erstgenannte Frist nicht eingehalten.

Den zentralen Regelungsschwerpunkt bildet die Einrichtung eines Systems für die Zulassung von Umweltgutachtern. Die gemäß der ÖkoAV in den Betrieben durchgeführten Maßnahmen müssen von unabhängigen, zugelassenen Umweltgutachtern geprüft werden, die bei Vorliegen der in der ÖkoAV genannten Voraussetzungen die Umwelterklärung für gültig zu erklären haben. Die Glaubwürdigkeit und Wirksamkeit des gesamten Öko-Audit-Systems hängt im hohen Maß von der Qualifikation, Unabhängigkeit und Integrität der zugelassenen Gutachter ab.

Aus diesem Grund bedarf die Regelung der Zulassung der Gutachter präzise festgelegter Kriterien, die an qualitativ hohen Anforderungen ausgerichtet sein müssen. Neben der grundsätzlich erforderlichen akademischen Vorbildung sind daher eine Fachkundeprüfung und eine nachweisliche berufliche Praxiszeit im Bereich des Umweltschutzes bzw. der Umweltbetriebsprüfung für eine Zulassung ebenso unabdingbar wie die geforderte Unabhängigkeit und Integrität der Gutachter.

5. Regelungsschwerpunkte des Öko-Audit-Gesetzes

Zur Anwendung der ÖkoAV sind innerstaatlich insbesondere die Errichtung eines Zulassungssystems für Umweltgutachter, in dessen Rahmen materielle und formelle Anforderungen der Zulassung geregelt werden müssen, und die Schaffung einer zuständigen Stelle für die Führung eines Verzeichnisses geprüfter Standorte (Eintragung, Streichung, vorübergehende Aufhebung etc.) zu regeln. Die Mitgliedstaaten müssen die unabhängige und neutrale Aufgabenwahrnehmung dieser Institutionen sicherstellen und gewährleisten, daß die bei der Schaffung und Leitung der Zulassungsstelle betroffenen Kreise angehört werden.

Gemäß Art. 18 Abs. 1 der ÖkoAV ist die zuständige Stelle innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten der ÖkoAV (13. Juli 1993) namhaft zu machen und gemäß Art. 6 Abs. 2 der ÖkoAV hat das Zulassungssystem innerhalb von 21 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung funktionsfähig zu sein (13. April 1995). Bis auf eine Ausnahme (Dänemark) haben die EU-Mitgliedstaaten die erstgenannte Frist nicht eingehalten.

Den zentralen Regelungsschwerpunkt bildet die Einrichtung eines Systems für die Zulassung von Umweltgutachtern. Die gemäß der ÖkoAV in den Betrieben durchgeführten Maßnahmen müssen von unabhängigen, zugelassenen Umweltgutachtern geprüft werden, die bei Vorliegen der in der ÖkoAV genannten Voraussetzungen die Umwelterklärung für gültig zu erklären haben. Die Glaubwürdigkeit und Wirksamkeit des gesamten Öko-Audit-Systems hängt im hohen Maß von der Qualifikation, Unabhängigkeit und Integrität der zugelassenen Gutachter ab.

Aus diesem Grund bedarf die Regelung der Zulassung der Gutachter präzise festgelegter Kriterien, die an qualitativ hohen Anforderungen ausgerichtet sein müssen. Neben der grundsätzlich erforderlichen akademischen Vorbildung sind daher eine Fachkundeprüfung und eine nachweisliche berufliche Praxiszeit im Bereich des Umweltschutzes bzw. der Umweltbetriebsprüfung für eine Zulassung ebenso unabdingbar wie die geforderte Unabhängigkeit und Integrität der Gutachter.

Die Zulassungsstelle hat neben der bescheidmäßigen Zulassung von Umweltgutachtern vor allem die Aufgabe der Wahrnehmung der Aufsicht über die zugelassenen in- und ausländischen Umweltgutachter, wobei sie im Rahmen der spätestens alle drei Jahre stattfindenden Überprüfungen der Zulassungen auch Qualitätskontrollen der Gutachten vorzunehmen hat. Bei Nichterfüllung der Anforderungen der ÖkoAV durch Umweltgutachter ist insbesondere eine Widerrufsmöglichkeit der Zulassung vorgesehen.

Als Zulassungsstelle für die Umweltgutachter soll die Akkreditierungsstelle beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten fungieren, die bereits über entsprechende Erfahrungen und eine bestehende Infrastruktur an Sachmitteln und Know-how im Bereich der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach dem Akkreditierungsgesetz (AkkG), BGBl. Nr. 468/1992, verfügt.

Die zuständige Stelle im Sinn der ÖkoAV soll das Bundesministerium für Umwelt sein. Sie hat die Aufgabe der Führung eines Verzeichnisses geprüfter Standorte, das heißt der Vornahme der Registrierungsakte (Eintragung, Streichung der Eintragung, vorübergehende Aufhebung der Eintragung etc.). Dabei hat die zuständige Stelle zu prüfen, ob eine für gültig erklärte Umwelterklärung für den begutachteten Standort vorliegt und glaubhaft gemacht ist, daß der Standort alle Bedingungen der ÖkoAV erfüllt.

Des Weiteren müssen gemäß Art. 18 Abs. 2 zweiter Satz der ÖkoAV Verfahren festgelegt werden, die die Berücksichtigung von Bemerkungen der betroffenen Parteien zu einem eingetragenen Standort und zur Streichung oder vorübergehenden Aufhebung der Eintragungen eines Standortes vorsehen. Dies erfordert Anhörungs- und andere Parteienrechte der betroffenen Unternehmen und der Öffentlichkeit, die durch die eingerichteten Umweltschlichter repräsentiert werden soll.

Der Entwurf sieht Rechtsschutzmöglichkeiten gegen behördliche Entscheidungen im Rahmen der Zulassung von Umweltgutachtern (bzw. des Widerrufs der Zulassung) und im Rahmen der Registrierung von Standorten (Streichung oder vorübergehenden Aufhebung einer Eintragung) durch Anrufung des unabhängigen Verwaltungssenates vor.

Weitere Aufgaben der zuständigen Stelle bestehen in der jährlichen Aktualisierung des Standortverzeichnis und in der Bekanntgabe des aktuellen Verzeichnisses gegenüber der Kommission der EU und der Öffentlichkeit.

Ferner soll mit dem vorliegenden Entwurf der bisher beim Bundesministerium für Umwelt informell bestehende EMAS-Beirat eine gesetzliche Grundlage erhalten und einen Arbeitsausschuß zur Seite gestellt bekommen. Damit wird für eine fortgesetzte Sicherstellung der Anhörung der betroffenen Kreise über die Schaffung und Leitung der Zulassungssysteme im Sinn des Art. 6 Abs. 3 Sorge getragen. Den angeführten Gremien soll neben den allgemeinen Beobachtungs- und Beratungsfunktionen insbesondere die inhaltlich so bedeutsame Aufgabe der Erstellung von Vorschlägen im Bereich der näheren Regelung der Ausbildung und Prüfung für Umweltgutachter zukommen.

Ein weiterer Regelungsschwerpunkt betrifft die Schaffung einer Ermächtigungsnorm für die Festlegung eines Gebührensystems für Zulassung und Standortregistrierung, die durch entsprechende Verordnungen der jeweils zuständigen Bundesminister/innen auszuführen sein wird. Das dabei zum Tragen kommende Prinzip soll der Grundsatz der Kostendeckung sein.

Schließlich ermöglicht der vorliegende Entwurf entsprechend Art. 14 der ÖkoAV die Ausdehnung des Geltungsbereiches der Öko-Audit-Verordnung auf weitere als die gemäß Art. 2 lit. i der ÖkoAV dem System jedenfalls unterliegenden Sektoren. Demgemäß können zB die Sektoren Dienstleistung oder Handel in weiterer Folge durch Verordnungen gemäß § 23 Abs. 1 in das System des Öko-Audits miteinbezogen werden.

Die Zulassungsstelle hat neben der bescheidmäßigen Zulassung von Umweltgutachtern vor allem die Aufgabe der Wahrnehmung der Aufsicht über die zugelassenen in- und ausländischen Umweltgutachter, wobei sie im Rahmen der spätestens alle drei Jahre stattfindenden Überprüfungen der Zulassungen auch Qualitätskontrollen der Gutachten vorzunehmen hat. Bei Nichterfüllung der Anforderungen der ÖkoAV durch Umweltgutachter ist insbesondere eine Widerrufsmöglichkeit der Zulassung vorgesehen.

Als Zulassungsstelle für die Umweltgutachter soll die Akkreditierungsstelle beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten fungieren, die bereits über entsprechende Erfahrungen und eine bestehende Infrastruktur an Sachmitteln und Know-how im Bereich der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach dem Akkreditierungsgesetz (AkkG), BGBl. Nr. 468/1992, verfügt.

Die zuständige Stelle im Sinn der ÖkoAV soll das Bundesministerium für Umwelt sein. Sie hat die Aufgabe der Führung eines Verzeichnisses geprüfter Standorte, das heißt der Vornahme der Registrierungsakte (Eintragung, Streichung der Eintragung, vorübergehende Aufhebung der Eintragung etc.). Dabei hat die zuständige Stelle zu prüfen, ob eine für gültig erklärte Umwelterklärung für den begutachteten Standort vorliegt und glaubhaft gemacht ist, daß der Standort alle Bedingungen der ÖkoAV erfüllt.

Des Weiteren müssen gemäß Art. 18 Abs. 2 zweiter Satz der ÖkoAV Verfahren festgelegt werden, die die Berücksichtigung von Bemerkungen der betroffenen Parteien zu einem eingetragenen Standort und zur Streichung oder vorübergehenden Aufhebung der Eintragungen eines Standortes vorsehen. Dies erfordert Anhörungs- und andere Parteienrechte der betroffenen Unternehmen und der Öffentlichkeit, die durch die eingerichteten Umweltschlichter repräsentiert werden soll.

6. Förderung der Teilnahme von Unternehmen

Art. 13 der ÖkoAV eröffnet den EU-Mitgliedstaaten die Möglichkeit der Förderung von Unternehmen, die sich am Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung beteiligen wollen. Dies betrifft insbesondere auch kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die in ihrer Summe erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben.

Die ÖkoAV enthält grundsätzlich keine besonderen Förderbestimmungen für KMU, hebt aber kleine und mittlere Unternehmen im Zusammenhang der Fördermöglichkeit von Maßnahmen und Strukturen zur technischen Hilfsleistung hinsichtlich der Anwendung der ÖkoAV hervor. Außerdem sieht Art. 13 Abs. 2 der ÖkoAV vor, daß die Kommission dem Rat geeignete Vorschläge unterbreiten wird, "die auf eine stärkere Teilnahme kleiner und mittlerer Unternehmen an dem System abzielen".

Im Hinblick auf die Struktur der österreichischen Wirtschaft mit einer Vielzahl von kleinen und mittleren Unternehmen kommt diesem Bereich besondere Bedeutung zu. Es sollten deshalb für diese Unternehmen spezielle Anreize geschaffen werden, um eine Teilnahme besonders attraktiv machen.

In Österreich wird derzeit die Möglichkeit der Förderung der Teilnahme von Unternehmen am Öko-Audit-System im Sinn des Art. 13 ÖkoAV geprüft, wobei besonderer Nachdruck auf den Bereich der KMU und die Förderung der Umweltbegutachtung gelegt werden soll.

7. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Da der Regelungsgegenstand keinem einheitlichen Bundeskompetenztatbestand zugeordnet werden kann (weder zB das "Normenwesen" noch das "Ingenieur- oder Ziviltechnikerwesen", die "Angelegenheiten der Notare, der Rechtsanwälte und verwandter Berufe" oder die "Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs" vermögen einen derartigen Kompetenztatbestand abzugeben), stützen sich die im Entwurf enthaltenen Regelungen in kompetenz-

rechtlicher Hinsicht akzessorisch auf die einzelne Sachmaterien regelnden Bundeskompetenzen.

Besondere Bedeutung kommen in diesem Zusammenhang den im folgenden angeführten Kompetenztatbeständen in Artikel 10 Abs. 1 B-VG zu: "Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie" (Z 8), "Bergwesen" (Z 10), "Wasserrecht" (Z 10), "Dampfessel- und Kraftmaschinenwesen" (Z 10), "Luftreinhaltung, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen" (Z 12) und "Abfallwirtschaft hinsichtlich gefährlicher Abfälle, hinsichtlich anderer Abfälle nur soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften vorhanden ist" (Z 12).

8. Kosten

Da geplant ist, daß gemäß § 24 des Öko-Audit-Gesetzes ein Gebührensystem zur Deckung der Kosten im Zusammenhang der Zulassung und im Zusammenhang mit dem Eintragungsverfahren für Standorte eingerichtet werden soll, kann unter der Voraussetzung, daß eine Kostendeckung erreicht werden kann, von keinen zusätzlichen Kosten ausgegangen werden.

Im Bereich der Zulassung ist zu kalkulieren, daß sowohl zusätzliche Personalkosten bei der Zulassungsstelle als auch Kosten für die vorgesehene Aufwandsentschädigung für die bestellten Prüfer/innen für Umweltgutachter sowie Sachkosten im Zusammenhang mit der Abwicklung der Prüfungen anfallen werden.

Im einzelnen wird für die Einrichtung und den Betrieb des Zulassungssystems bei der Akkreditierungsstelle im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten folgender zusätzlicher Personalaufwand notwendig sein: 2 A, 2 B und 1 C. Für die Durchführung der Aufgaben der zuständigen Stelle im Bereich des Bundesministeriums für Umwelt (Registerführung einschließlich Aktualisierung und Übermittlungen, Registerverfahren bei Streichung und vorübergehender Aufhebung von Eintragungen, Überprüfungen etc.) ist ein zusätzlicher Personalbedarf im Umfang von 2 A, 1 B und 1 C gegeben.

Die Höhe des Kostenaufwands für die vorgesehene Prüferentschädigung kann derzeit - vor Erlassung einer entsprechenden Verordnung gemäß § 4 Abs. 9 des Entwurfes, mit der die Höhe der Aufwandsentschädigung festgesetzt werden soll - nicht angegeben werden. Es kann lediglich angenommen werden, daß etwa zehn bis fünfzehn Prüfer/innen etwa vier- bis sechsmal jährlich eine Aufwandsentschädigung erhalten sollen. Der Sachaufwand für die Durchführung der Prüfungen (Anmietung der Räumlichkeiten, Ankauf von Büromaterial etc.) dürfte mit etwa 500 000 Schilling jährlich bezifferbar sein.

B. Besonderer Teil.

Zu § 1:

Zu den obligatorischen Aufgaben der innerstaatlichen Umsetzung der ÖkoAV gehört es, zu regeln

- * welche Stelle die Zulassung von Umweltgutachtern durchführen soll,
- * in welchem Verfahren dies geschehen soll,
- * wie die Anforderungen an die Zulassung von Umweltgutachtern aussehen sollen, und
- * welche Stelle die Eintragung geprüfter Standorte in das Verzeichnis vornehmen soll.

Neben dem Zulassungssystem und dem Standortverzeichnis zählt die Schaffung geeigneter Rechts- und Verwaltungsmaßnahmen für den Fall der Nichtbeachtung der Verordnung zu den obligatorischen Umsetzungserfordernissen der ÖkoAV, die in Österreich aufgrund des Legalitätsprinzips einer begleitenden gesetzlichen Durchführung bedürfen, da staatliche Zuständigkeiten und behördliches Handeln normiert werden.

Dagegen ist für die ebenfalls obligatorische Umsetzungsmaß-

nahme der Unterrichtung der Unternehmen und der Öffentlichkeit über den Inhalt der Verordnung bzw. über die Ziele und wesentlichen Regelungen der ÖkoAV keine ausdrückliche gesetzliche Normierung erforderlich. Dieser Umsetzungsverpflichtung wird im Wege der Begutachtung und parlamentarischen Behandlung des Öko-Audit-Gesetzes sowie der Einrichtung eines Beirats für Öko-Audit Rechnung getragen (insbesondere durch § 16 Abs. 3).

Die Schaffung eines Gebührensystems für die Zulassung von Umweltgutachtern und für die Eintragung von Standorten wird ebenfalls als Regelungsgegenstand des Entwurfs ausdrücklich angeführt, zählt aber nur zu den fakultativen Umsetzungserfordernissen der ÖkoAV.

Die Zielbestimmung des Öko-Audit-G lehnt sich notwendigerweise an die Zielsetzung der ÖkoAV an: Das bedeutet, daß die Verbesserung der Umweltleistungen bzw. Verminderung der negativen Umweltauswirkungen durch freiwillige Maßnahmen der Unternehmen sowie die Information der Öffentlichkeit über die Ergebnisse des betrieblichen Umweltschutzes auch für das Öko-Audit-G die ratio darstellen, in deren Licht die Regelungen dieses Begleitgesetzes zu schaffen, zu interpretieren und anzuwenden sind.

Zu § 2:

Gemäß Art. 2 lit. i der ÖkoAV können sich vorerst freiwillig Gewerbe- und Industrieunternehmen mit einem oder mehreren Produktionsstandorten am Öko-Audit-System beteiligen. Darunter fallen jene Unternehmen, die Tätigkeiten ausüben, die unter die Abschnitte C und D der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 1) gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates fallen.

Zur Erfassung des Begriffsumfanges von "gewerbliche" Tätigkeiten nach der ÖkoAV ist nicht von der Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 194/1994, sondern von der angeführten NACE-Liste auszugehen. Die Tätigkeiten nach der NACE-Liste umfassen folgende Bereiche (Gliederung nach Unterabschnitten):

Kohlenbergbau, Torfgewinnung, Gewinnung von Erdöl und Erdgas, Bergbau auf spalt- und brutstoffhaltige Erze; Erzbergbau, Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau; Ernährungsgewerbe und Tabakverarbeitung; Textil- und Bekleidungs-gewerbe; Holzgewerbe (ohne Herstellung von Möbeln); Papier-, Verlags- und Druckgewerbe; Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen; chemische Industrie; Herstellung von Gummi- und Kunststoffwa-ren; Glasgewerbe, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Er-den; Metallherzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Me-tallerzeugnissen; Maschinenbau; Herstellung von Büromaschi-nen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen; Elektro-technik, Feinmechanik und Optik; Fahrzeugbau; Herstellung von Möbeln, Schmuck, Musikinstrumenten, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Rückgewinnung.

Die NACE-Liste wird in Art. 2 lit. i der ÖkoAV um weitere Tätigkeiten ergänzt. Es sind dies die Erzeugung von Strom, Gas, Dampf und Heißwasser sowie Recycling, Behandlung, Ver-nichtung oder Endlagerung von festen und flüssigen Abfällen.

Tätigkeiten der öffentlichen Hand sind von Art. 2 lit. i der ÖkoAV aber nicht erfaßt. Eine Ausdehnung dieser Tätigkeiten auf weitere Sektoren, wie zB den Handel und den Dienstleis-tungsbereich, ist jedoch gemäß Art. 14 der ÖkoAV möglich und wird mit § 23 Abs. 1 des Entwurfes umgesetzt. Dies wird in der Definition der betroffenen Unternehmen in Abs. 1 Z 2 und in der Definition der Unternehmensbereiche in Abs. 3 Z 3 ent-sprechend berücksichtigt. Die Gliederung der Unternehmensbe-reiche in Abs. 3 Z 1 folgt der Einteilung der NACE-Liste nach dem Gesichtspunkt der Abteilungsgliederung.

Entsprechend der ÖkoAV müssen sowohl Einzelgutachter als auch Organisationen zugelassen werden, wobei sich Einzelgutachter oder Organisationen mit technischen Branchenexperten (§ 7) zu variablen ad-hoc-Gutachtertteams zusammenschließen können.

Unter den Begriff der Umweltgutachter fallen nicht nur die in Österreich nach den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes zugelassenen Umweltgutachter, sondern gemäß Art. 6 Abs. 7

ÖkoAV auch die in einem Mitgliedstaat der EU bzw. einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens zugelassenen Umweltgutachter, sofern sie die Aufnahme ihrer gutachterlichen Tätigkeit zuvor der Zulassungsstelle schriftlich anzeigen und der Aufsicht der Zulassungsstelle unterliegen.

Zu § 3:

Die Prüfung des Standortes und die Gültigkeitserklärung der Umwelterklärung sind von zentraler Bedeutung für das Funktionieren des Öko-Audit-Systems, weshalb insbesondere die Präzisierung der Zulassungsanforderungen für Umweltgutachter eine große Rolle spielt, da allein der Umweltgutachter darüber entscheidet, ob eine Umwelterklärung zuverlässig ist und darin alle wichtigen Umweltfragen des Standorts in angemessener Weise berücksichtigt wurden.

Das Erfordernis einer hohen Qualifikation für Umweltgutachter ergibt sich insbesondere durch den großen Umfang der Aufgaben, die dem Umweltgutachter von der ÖkoAV übertragen werden. Er nimmt eine Funktion im Grenzbereich zwischen Beratung und Überwachung wahr und bekleidet demnach eine besondere Vertrauensposition. Die Bestätigung der Umwelterklärung durch einen zugelassenen Umweltgutachter ist daher im Prinzip etwa mit dem Bestätigungsvermerk auf dem Jahresabschluß durch den Wirtschaftsprüfer vergleichbar.

Die Aufgaben, die der Umweltgutachter erfüllen muß, sind in der ÖkoAV näher geregelt. Die Überprüfung der Standorte durch den Umweltgutachter umfaßt gemäß Art. 4 Abs. 3 der ÖkoAV die Umweltpolitik, die Umweltprogramme, die Umweltmanagementsysteme, die Umweltprüfungs- oder Umweltbetriebsprüfungsverfahren und die Umwelterklärungen.

Entsprechend der in Art. 3 lit. a der ÖkoAV normierten Verpflichtung zur kontinuierlichen Verbesserung des Umweltschutzes in einem solchen Ausmaß, "wie es sich mit der wirtschaftlich vertretbaren Anwendung der besten verfügbaren Technik erreichen läßt" und entsprechend der Bestimmung in Anhang III lit. B Z 1 der ÖkoAV zur Untersuchung der "technischen Eig-

nung der Umweltprüfung oder der Umweltbetriebsprüfung oder anderer von dem Unternehmen angewandter Verfahren" umfaßt die Überprüfung durch den Umweltgutachter auch eine Untersuchung der im Betrieb angewandten technischen Verfahren hinsichtlich ihrer Umweltrelevanz.

Die Maßnahmen des Unternehmens sind auf ihre Übereinstimmung mit den Bestimmungen der ÖkoAV zu überprüfen, und schließlich ist bei Erfüllung der Bestimmungen die Umwelterklärung für gültig zu erklären. Die Intention geht also dahin, daß der Umweltgutachter nicht nur die Dokumentation der getroffenen Maßnahmen überprüft, sondern auch deren Umsetzung und Anwendung.

Für die Zulassung als Umweltgutachter kommen aufgrund ihrer Qualifikation insbesondere die Berufsgruppen der Wirtschaftstreuhänder, Ziviltechniker, Rechtsanwälte, Unternehmensberater, technischen Büros und die Zertifizierungsstellen für Qualitätsmanagementsysteme in Betracht.

Zu § 4:

Gemäß Anhang III lit. A Z 1 der ÖkoAV muß der Umweltgutachter für die Aufgaben innerhalb des Geltungsbereiches seiner Zulassung fachkundig sein. Da das Umweltgutachten dem Zweck dient festzustellen, ob das Umweltmanagementsystem den Anforderungen der ÖkoAV genügt, muß der Umweltgutachter jederzeit in der Lage sein, über die Prüfung der einschlägigen Unterlagen hinaus technische, ökologische, umweltökonomische, betriebswirtschaftliche und rechtliche Fragen auch im einzelnen zu beurteilen und gegebenenfalls eigene Messungen und stichprobenartige Überprüfungen vorzunehmen. Aus diesen Gründen ist eine umfassende und hoch angesetzte Fachkunde des Umweltgutachters erforderlich.

Zur Hochschulbildung (Abs. 1 Z 1, Abs. 2 und 3):

Unabdingbare Voraussetzung einer sinnvollen Umsetzung der ÖkoAV sind die umfassende und hohe Qualifikation des Umweltgutachters und die daraus resultierende anerkannte Stellung

und seine Glaubwürdigkeit. Der Nachweis einer geeigneten Hochschulausbildung soll daher, den freien Berufen vergleichbar, einen wesentlichen Teil der Qualifikationskriterien ausmachen. Bei der Auswahl der zulässigen Studienrichtungen wird auf das interdisziplinäre Zusammenwirken der Disziplinen der Ökonomie, der Ökologie und Naturwissenschaft, der Technik und des Rechts Bedacht genommen. Die Bedeutung der Interdisziplinarität kommt insbesondere durch die Berücksichtigung von studia irregularia zur Geltung, die die betreffenden Themen umfassen.

Neben dem Nachweis eines regulären Hochschulstudiums soll auch die Möglichkeit der Absolvierung eines geeigneten Fachhochschulstudiums entsprechend des neuen Fachhochschul-Studiengesetzes zulässig sein. Vom Erfordernis einer Hochschul- oder Fachhochschulausbildung soll aber auch abgesehen werden können, wenn eine entsprechende Qualifikation anderweitig erworben wurde. Der Entwurf sieht für diesen Fall entweder den Nachweis einer gleichwertigen qualifizierten Ausbildung im Zusammenhang mit einer einschlägigen fünfjährigen Berufspraxis oder eine zehnjährige einschlägige Berufspraxis vor.

Als gleichwertige qualifizierte Ausbildung könnten etwa der Universitätslehrgang für ökologische Beratungsberufe am Institut für interdisziplinäre Forschung und Fortbildung oder der postgraduale interdisziplinäre Lehrgang "Umwelt Management Krems" in Betracht kommen. Nähere Bestimmungen müssen durch die Verordnung gemäß Abs. 5 getroffen werden.

Zur Praxiszeit (Abs. 1 Z 2, Abs. 4):

Außer der Hochschulausbildung muß eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit, bei der praktische Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich des betrieblichen Umweltschutzes und der betrieblichen Umweltprüfung erworben wurden, nachgewiesen werden, um den Anforderungen der ÖkoAV hinsichtlich der erforderlichen beruflichen Kenntnisse und Erfahrungen zu genügen. Diese Tätigkeiten können sowohl innerhalb eines Betriebes, etwa als Umweltbeauftragter, oder außerhalb des Betriebes, etwa als Umweltberater, erworben worden sein. Nähere Bestimmungen über Art und Charakter der anrechenbaren Praxis-

zeiten sollen ebenfalls in einer Verordnung festgelegt werden.

Als zusätzlicher Nachweis der erforderlichen Praxis soll nach dem ersten Jahr des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes die Absolvierung einer bestimmten Mindestzeit bei einem Umweltgutachter, Umweltbetriebsprüfer oder im Rahmen des betrieblichen Umweltschutzes sein.

Zur Fachkundeprüfung (Abs. 1 Z 3, Abs. 6 bis 9):

Die Ablegung einer Fachkundeprüfung stellt ein ganz wesentliches Kriterium für die Zulassung als unabhängiger Umweltgutachter dar. Eine kommissionelle Zulassungsprüfung ist für alle etablierten Berufsstände, die gutachterlich tätig werden, Voraussetzung für die Berufsausübung. Eine staatlich anerkannte Fachkundeprüfung vor einer unabhängigen Prüfungskommission, verknüpft mit einer hohen Berufsethik, bietet in der Regel auch die Gewähr für ein hohes Kompetenzniveau und ist zentral für die Etablierung eines neuen "Berufsstandes" von Umweltgutachtern.

Die Zulassung zum Umweltgutachter sollte deshalb auf Basis einer individualbezogenen Überprüfung der Fachkunde erfolgen, ähnlich wie bei der Berufszulassung für freie Berufe (Ziviltechniker, Rechtsanwälte, Wirtschaftstreuhänder) oder bei der gewerberechtlichen Zulassung zum Unternehmensberater.

Die Fachkundeprüfung soll aus einem verpflichtend vorgeschriebenen allgemeinen Teil (Teil A) und einem besonderen umwelttechnischen Teil (Teil T) bestehen. Teil A umfaßt allgemeine Kenntnisse aus dem Bereich des betrieblichen Umweltschutzes und soll damit das fachübergreifende Verständnis und die Fähigkeit zu interdisziplinärem Denken sicherstellen. Der Gutachter muß in der Lage sein, unterschiedliche Fachbereiche miteinander verknüpfen und abstimmen zu können. Teil A umfaßt in diesem Sinn die Fachkundefelder:

- * allgemeine Grundlagen der Umwelttechnik einschließlich Überwachung und Auswertung sowie Kenntnisse der Umweltinformationssysteme;

- * Ökologie (Grundlagen und Ökosystemzusammenhänge, Kenntnisse über Erhebung und Bewertung relevanter Umweltfragestellungen), Grundlagen der Naturwissenschaften;
- * Umweltmanagement (Umweltmanagementsysteme und Methoden des Umweltmanagements), Umweltbetriebsprüfung und Umweltbegutachtung (Revision und Auditierung, Methoden des Umweltaudits einschließlich Kommunikations- und Interviewtechnik);
- * umweltökonomische und betriebswirtschaftliche Grundlagen (Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Organisationslehre und Rechnungswesen; allgemeine Umweltökonomie);
- * Umweltrecht (insbesondere einschlägige Normen wie ÖkoAV, Öko-Audit-Gesetz sowie die relevanten Materien- und Verfahrensbestimmungen wie Gewerbeordnung, Wasserrechtsgesetz, Berggesetz, Abfallwirtschaftsgesetz, Umweltverträglichkeitsprüfungs-Gesetz, Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen etc.)

Da im Rahmen der Prüfung der Umweltpolitik, des Umweltprogramms und der Zuverlässigkeit der Umwelterklärung der Umweltgutachter insbesondere auch die Einhaltung der umweltrechtlichen Vorschriften bzw. deren angemessene Verbesserung zu überprüfen hat, ist daher die genaue Kenntnis des Umweltrechts besonders wichtig.

Mit dem Nachweis der Prüfung Teil A ist, bei gleichzeitiger Erfüllung der übrigen Zulassungsvoraussetzungen prinzipiell das Tätigwerden als Umweltgutachter im Sinne der ÖkoAV möglich, mit der Maßgabe, daß für die Gültigerklärung einer Umwelterklärung zusätzlich spezielle Kenntnisse der zu begutachtenden Branche (entspricht dem Prüfungsteil T) nachgewiesen werden müssen. Dieser Nachweis kann entweder vom Umweltgutachter selbst erbracht werden, oder er kann eine weitere Person, die diesen Nachweis erfüllt, heranziehen und mit dieser Person, die über die für den jeweiligen Begutachtungsfall erforderliche besondere umwelttechnische Fachkunde (Teil T) verfügt, ein informelles Gutachterteam bilden. Erst durch die Zeichnung beider Personen erlangt in einem solchen Fall die

Umwelterklärung Gültigkeit.

Teil T der Prüfung ist für Umweltgutachter nicht verpflichtend vorgeschrieben. Der Gesetzesentwurf geht davon aus, daß im umwelttechnischen Bereich, der nach dem Gesichtspunkt der NACE-Liste und den Ergänzungen nach § 2 Abs. 3 aufgegliedert ist, jeweils spezifische Fachkenntnisse für die Überprüfung und Gültigerklärung der Umwelterklärung nach der ÖkoAV gefordert sind, die insgesamt einen Umfang erreichen, der kaum je von einer Einzelperson beherrscht werden könnte. Aus diesem Grunde sieht § 4 Abs. 6 die Gliederung des besonderen umwelttechnischen Fachbereichs in Unternehmensbereiche (§ 2 Abs. 3) sowie die Option des Zulassungswerbers/der Zulassungswerberin für Art und Anzahl dieser Unternehmensbereiche vor.

Mit der Absolvierung des Prüfungsteils T ohne gleichzeitiger Verfügung über Teil A ist, bei gleichzeitiger Erfüllung aller übrigen Voraussetzungen, der notwendige Nachweis für das Tätigwerden als technischer Branchenexperte (§ 7) innerhalb des jeweiligen Unternehmensbereiches im Sinne der ÖkoAV erbracht. Hat dagegen eine Person den Nachweis der Prüfungen sowohl des Teiles A und und des speziellen Teiles T, so kann sie im speziellen Unternehmensbereich alleine als unabhängiger Umweltgutachter tätig werden.

Die Teilnahme an Ausbildungskursen wird mit dem Entwurf nicht verpflichtend vorgeschrieben; sie soll auf freiwilliger Basis erfolgen. Mit der gemäß Abs. 9 zu erlassenden Verordnung soll aber eine staatliche Anerkennung von geeigneten Ausbildungskursen ermöglicht werden.

Zu § 5:

Die Bonität des Audit-Zeichens wird davon abhängen, ob das Gutachtersystem von allen Beteiligten akzeptiert wird. Es wird daher entscheidend sein, daß Interessenkollisionen und wirtschaftliche Abhängigkeiten bei der Tätigkeit der Umweltgutachter weitgehend ausgeschaltet werden.

Einerseits kann angenommen werden, daß ein Umweltgutachter

einen Standort nach mehreren Prüfungen bzw. Gutachten besser kennenlernt, was eine Erleichterung und Verbesserung des Gutachtens mit sich bringen könnte. Andererseits wird der Umweltgutachter vom geprüften Unternehmen für seine Tätigkeit bezahlt, was im Hinblick auf einen Folgeauftrag zu Abhängigkeit und Befangenheit führen könnte. Es war daher ein Ausgleich dahingehend zu treffen, daß der Umweltgutachter zumindest für die Dauer von drei Jahren von einem Folgeauftrag ausgeschlossen ist (Abs. 2 Z 2 bzw. 3).

Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse sind insbesondere bei Personen nicht gegeben, über deren Vermögen innerhalb der letzten Jahre ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wurde oder gegen die innerhalb der letzten Jahre der Antrag auf Konkurseröffnung mangels Masse abgewiesen wurde.

Zu § 6:

Umwelteinzelgutachter, Umweltgutachterorganisationen und technische Branchenexperten können sich zur Gültigkeitserklärung von Umwelterklärungen auch zu variablen Teams zusammenschließen, wenn im Einzelfall der Umfang ihrer jeweiligen Zulassung für die Gültigkeitserklärung der Umwelterklärung nicht ausreicht.

Der Entwurf ermöglicht daher für gutachterliche Tätigkeiten insgesamt vier Tätigkeitsformen:

- * Umwelteinzelgutachter,
- * Umweltgutachterorganisationen,
- * Zusammenwirken von Umwelteinzelgutachtern oder Umweltgutachterorganisationen mit technischen Branchenexperten und
- * vorübergehendes, projektbezogenes Zusammenwirken mehrerer Umwelteinzelgutachter, Umweltgutachterorganisationen und/oder technischen Branchenexperten.

Umweltgutachterorganisationen sind zuzulassen, wenn sie den

Erfordernissen des Abs. 3 genügen: Sie müssen demnach nach den Vorgaben der ÖkoAV zur Gewährleistung entsprechender Umweltgutachten über eine bestimmte Organisationsstruktur verfügen, die Anforderungen der Unabhängigkeit und Integrität nach § 5 Abs. 1 und Abs. 3 Z 4 als Organisation erfüllen und über mindestens einen zugelassenen Umweltgutachter als zeichnungsberechtigten Vertreter sowie über die im Umfang der zugelassenen Unternehmensbereiche (besonderer technischer Fachbereich) erforderlichen zugelassenen Umweltgutachter oder technischen Branchenexperten verfügen.

Zu § 7:

Auch technische Branchenexperten bedürfen vor dem Tätigwerden nach der ÖkoAV einer Zulassung durch die Zulassungsstelle. Der einzige Unterschied hinsichtlich der Anforderungen gegenüber Umweltgutachtern besteht bei technischen Branchenexperten darin, daß sie lediglich den Fachprüfungsteil T (besondere umwelttechnische Fachkunde) abzulegen haben.

Die Fachkundeprüfung für den besonderen umwelttechnischen Teil besteht in einer Prüfung über die branchenspezifischen technischen Kenntnisse, insbesondere über den Stand der Technik, im jeweiligen Unternehmensbereich im Sinn des § 2 Abs. 3 (relevanter Bereich der NACE-Liste samt Ergänzungen und Erweiterungen).

Zu § 8:

Die Akkreditierungsstelle nach § 8 Akkreditierungsgesetz (AkkG), BGBl. Nr. 468/1992, bietet sich für die Besorgung der Aufgaben der Zulassungsstelle für Umweltgutachter an, da sie über ein vorhandenes Know-how und bestehende Strukturen und Mittel in sachlicher und personeller Hinsicht verfügt, die wegen der Übernahme dieser neuen Aufgabe im Gegensatz zur Neuschaffung einer eigenen Zulassungsstelle nur geringfügig ausgeweitet werden müßten.

Zu § 9:

Die Anwendung des Akkreditierungsverfahrens nach AkkG kommt für die Zulassung von Umweltgutachtern nicht in Betracht, da nach dem AkkG keine Einzelgutachterzulassung möglich ist und die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen mit Individualverordnung ohne Rechtsschutzmöglichkeit erfolgt. Außerdem stellt das AkkG auf gänzlich anders geartete Voraussetzungen als die ÖkoAV ab: Eine Akkreditierung nach AkkG erfolgt prinzipiell aufgrund einer formal-organisatorischen Systemprüfung, während sich die Zulassung von Umweltgutachtern gemäß der ÖkoAV nach inhaltlichen Anforderungen des Umweltschutzes zu richten hat. Daher ist die Anwendung eines eigenen Zulassungsverfahrens nach den Anforderungen der ÖkoAV erforderlich.

Das nach den Vorschriften des AVG durchzuführende einheitliche Zulassungsverfahren wird aufgrund eines schriftlichen Antrags eingeleitet. Im Verfahren sind die materiellen Zulassungsvoraussetzungen (Anforderungen der Fachkunde, Unabhängigkeit und Integrität) durch die Zulassungsstelle zu prüfen. Die Zuweisung des Zulassungswerbers/der Zulassungswerberin zur Fachkundeprüfung nach Prüfung der übrigen Voraussetzungen und die Durchführung der Prüfung bilden Bestandteile des Verfahrens. Über die Frage der Zulassung wird in Bescheidform abgesprochen, wobei die Entscheidung entweder in einer Zulassung oder in einer Ablehnung der Zulassung bestehen kann.

Im Bescheid ist jedenfalls anzuführen, ob über die allgemeine Fachkunde hinaus (Prüfungsteil A) auch Kenntnisse im Bereich der besonderen umwelttechnischen Fachkunde nachgewiesen wurden (Ablegung des Prüfungsteils T). Gegebenenfalls sind die Unternehmensbereiche, für die eine Fachkundeprüfung im Prüfungsteil T erfolgreich abgelegt wurde, im Bescheid genau anzuführen. Technische Branchenexperten legen lediglich eine Fachkundeprüfung im besonderen umwelttechnischen Teil T ab.

Bei einer Zulassung als Umweltgutachterorganisation ist gemäß Abs. 9 zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 erfüllt sind. Im Zulassungsbescheid für die Umweltgutachterorganisation sind jedenfalls die zugelassenen, zeichnungsbe-

rechtigten Umweltgutachter bzw. technischen Branchenexperten und der Umfang der Zulassung (Unternehmensbereiche) anzuführen.

Zu § 11:

Gemäß Art. 6 Abs. 1 ÖkoAV haben die Mitgliedstaaten neben der Zulassung der Umweltgutachter auch die Aufsicht über deren Tätigkeit zu regeln. Die Aufsicht dient der Sicherstellung, daß zugelassene Umweltgutachter weiterhin den Zulassungsanforderungen entsprechen und entspringt der Grundüberlegung, daß sich der Staat mit seiner Autorität für die Bonität der Teilnahmeerklärung verbürgt.

In diesem Zusammenhang sieht Anhang III lit. A Z 5 vor, daß eine Überprüfung in regelmäßigen Abständen, mindestens alle 36 Monate durchzuführen ist, die eine Kontrolle der Qualität der vorgenommenen Begutachtungen zu umfassen hat. Zur Überprüfung der Qualität der vorgenommenen Begutachtungen kann die Zulassungsstelle jene Aufsichtsmittel einsetzen, die in § 13 Abs. 1 angeführt sind.

Ferner sieht die ÖkoAV für Umweltgutachter eine Verpflichtung zur Veränderungsmeldung hinsichtlich aller Umstände vor, die auf die Zulassung oder deren Umfang Einfluß haben können.

Zu § 12:

In einem anderen Mitgliedstaat der EU (bzw. einem Vertragsstaat nach dem EWR-Abkommen) zugelassene Umweltgutachter dürfen gemäß Art. 6 Abs. 7 der ÖkoAV in Österreich gutachterlich tätig werden (sie dürfen inländische Standorte begutachten und abschließend die entsprechende Umwelterklärung für gültig erklären), wenn sie zuvor die Aufnahme ihrer Tätigkeit der Zulassungsstelle notifiziert haben und der Aufsicht der Zulassungsstelle unterliegen. Zur Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion ist auch für ausländische zugelassene Umweltgutachter die Bekanntgabe einer inländischen zustellungsfähigen Abgabestelle erforderlich.

Die ÖkoAV trifft in Anhang III lit. A Z 5 auch Rahmenvorgaben hinsichtlich der Beaufsichtigung von Umweltgutachtern aus anderen Mitgliedstaaten. Entsprechend diesen Rahmenvorgaben sieht der Entwurf die sinngemäße Anwendung der regelmäßigen Überprüfungspflicht für die Zulassungsstelle und die Vorlage- und Informationspflichten für ausländische Umweltgutachter vor.

Demnach haben auch ausländische zugelassene Umweltgutachter auf Verlangen der Zulassungsstelle ihre Umweltgutachten vorzulegen. Auf dieser Grundlage kann die Zulassungsstelle die Aufsichtsmittel gemäß § 13 Abs. 1 und 2 einsetzen und hat daher bei Mängeln in der Qualität der Umweltgutachten die Möglichkeit der einstweiligen Untersagung der gutachterlichen Tätigkeit im Inland.

Zu § 14:

Die Grundlage für § 14 stellt Art. 6 Abs. 4 in Verbindung mit Anhang III lit. A Z 5 dar. Insbesondere heißt es dort, daß Entscheidungen über die Beendigung oder vorübergehende Aufhebung der Zulassung oder die Einschränkung des Umfangs der Zulassung von der Zulassungsstelle erst getroffen werden, nachdem dem zugelassenen Umweltgutachter die Möglichkeit eingeräumt worden ist, hiezu Stellung zu nehmen.

Ein besonders wichtiger Widerrufsgrund dürfte in Abs. 1 Z 3 angeführt sein, wenn der Umweltgutachter eine Umwelterklärung für einen Standort entgegen den Anforderungen der ÖkoAV für gültig erklärt hat, insbesondere einen umweltrelevanten Problembereich nicht erkannt hat.

Zur Gewährleistung der Unabhängigkeit und Neutralität der Aufgabenwahrnehmung (Art. 6 Abs. 1 letzter Satz ÖkoAV) soll dem/der Bundesminister/in für Umwelt die Stellung einer Amtspartei mit Rechtsmittelbefugnis zukommen. Die vollen Parteibefugnisse für den/die Bundesminister/in für Umwelt sind im Interesse der Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes gemäß dem größtmöglichen Nutzen der ÖkoAV auszuüben.

Zu § 15:

Beim Bundesministerium für Umwelt soll aufgrund des Öko-Audit-G ein Beirat für Öko-Audit eingerichtet werden, der sich im wesentlichen aus Vertretern der zwei für die Vollziehung zuständigen Bundesministerien und aus Vertretern der Interessensverbände, der betroffenen Berufsgruppen, der Umweltverbände und der Wissenschaft zusammensetzen soll.

Besonders in Hinblick auf die Aus- und Weiterbildung von Umweltgutachtern sind dynamische Entwicklungen zu erwarten, auf die im Beirat und in dessen Ausschuß (§ 17) zu reagieren sein wird. Das Zusammenwirken der betroffenen Personenkreise soll eine bestmögliche Entwicklung gewährleisten.

Dem gemäß § 15 eingerichteten Beirat geht als Vorläufer ein bestehender EMAS-Beirat beim Bundesministerium für Umwelt voraus: Um den Erfordernissen zur Implementierung der ÖkoAV Rechnung zu tragen, wurde im Herbst 1993 auf freiwilliger Basis ein EMAS-Beirat eingerichtet, der sich aus Vertreter/innen von Bundesministerien, Sozialpartnern, Berufsgruppen, Umweltverbänden sowie aus Experten von Unternehmen und der Wissenschaft zusammensetzte. In den zwei bei diesem Beirat eingesetzten Arbeitsgruppen zu den Themen "Anforderungen, Bedingungen und Kriterien für die Zulassung von Umweltgutachtern" und "Zielsetzung und betriebliche Umsetzung von Öko-Audits" wurden bis Juli 1994 Empfehlungen für die innerstaatliche Umsetzung ausgearbeitet, die zusammen mit den Ergebnissen von zwei in Auftrag gegebenen Studien über die Anforderungen an die Implementierung der ÖkoAV in Österreich und den bisherigen Beratungsergebnissen des nach Art. 19 der ÖkoAV konstituierten Ausschusses die wesentlichsten Grundlagen für die Erstellung des Gesetzesentwurfs darstellen.

Mit dem Öko-Audit-G soll der Beirat eine gesetzliche Grundlage erhalten und zweckentsprechend weitere Aufgaben übernehmen.

Zu § 16:

Die Aufgabe des Beirats soll im wesentlichen in der Beratung der/des Bundesminister/in für Umwelt und des/der Bundesminister/in für wirtschaftliche Angelegenheiten in allen Fragen betreffend der ÖkoAV und des ÖkoAG bestehen.

Die Verpflichtung der ÖkoAV gemäß Art. 15 über die Information der Unternehmen und der Öffentlichkeit über Inhalt und Ziele der ÖkoAV soll auch durch den Beirat beobachtet werden.

Ferner dient der Beirat auch der Einbindung der betroffenen und interessierten Kreise in die Schaffung und Leitung des Zulassungssystems. Die Einrichtung des Beirats sichert damit die von der ÖkoAV vorgesehene Beteiligung der relevanten Gesellschaftsgruppen im Rahmen des Zulassungs- und Aufsichtssystems (Art. 6 Abs. 3 ÖkoAV).

Eine weitere wichtige Funktion erfüllen der Beirat und sein Ausschuß zur Gewährleistung von Unabhängigkeit und Neutralität der Zulassungsstelle (Art. 6 Abs. 1 ÖkoAV).

Zu § 17:

Aus arbeitsökonomischen Gründen ist die Übertragung bestimmter qualifizierter Aufgaben an einen Ausschuß zweckmäßig, der aus der Mitte des Beirats zu wählen ist. Bei geringerer Mitgliederanzahl sollen dem Ausschuß vor allem unabhängige Expert/innen aus dem Bereich der Wissenschaft angehören und fallweise zusätzliche Expert/innen beigezogen werden können.

Der Ausschuß soll aus zehn Mitgliedern bestehen, deren Aufgaben in Abs. 4 festgelegt sind. Von zentralem Stellenwert sind dabei der Bereich der Aus- und Weiterbildung sowie alle Aspekte in Zusammenhang mit der Prüfung für die Zulassung von Umweltgutachtern. Dem Ausschuß soll es unter anderem obliegen, Kriterien für die Fachkundeprüfung zu erarbeiten und die Prüfer/innen vorzuschlagen. Darüberhinaus müssen Bestimmungen über die Anrechnung von Fachqualifikationen (Praxisnachweis, Ersatz des Hochschulstudiums) erarbeitet werden.

Hinsichtlich der Ausbildung ist zu bemerken, daß die bereits zahlreichen Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten im Umweltschutzbereich nunmehr auf ihre Relevanz und Verwendbarkeit hinsichtlich der ÖkoAV untersucht werden. Der Ausschuß für Öko-Audit hat in diesem Zusammenhang den/die Bundesminister/in für Umwelt insbesondere bei der Ausarbeitung der Verordnung gemäß § 4 Abs. 9 zu beraten und konkrete Vorschläge zu unterbreiten.

Zu § 18:

Für die Wahrnehmung der Aufgaben der zuständigen Stelle kommt - in Übereinstimmung mit der überwiegenden Mehrzahl der Mitgliedstaaten der EU - der/die Bundesminister/in für Umwelt in Betracht, der/die für bestimmte Aufgaben in diesem das Umweltbundesamt heranziehen kann.

Aufgabe der zuständigen Stelle ist in erster Linie die Führung des Verzeichnisses eingetragener Standorte. Diese Aufgabe erfordert die Durchführung hoheitlicher Verwaltungsakte gegenüber Unternehmen, die eine für gültig erklärte Umwelterklärung vorlegen bzw. deren Standort im Verzeichnis eingetragen ist.

Im einzelnen hat die zuständige Stelle folgende Aufgaben:

* Führung des Standortverzeichnis (Abs. 2), das heißt Durchführung der

- Eintragung in das Verzeichnis,
- Streichung der Eintragung,
- Ablehnung der Eintragung,
- Zurücknahme der Ablehnung der Eintragung,
- vorübergehenden Aufhebung der Eintragung und

- Zurücknahme der vorübergehenden Aufhebung der Eintragung;
- * Beurteilung der Glaubhaftmachung, daß ein Standort alle Bedingungen der ÖkoAV erfüllt (§ 19 Abs. 1 Z 2);
- * Durchführung eines Verwaltungsverfahrens zur Berücksichtigung von Bemerkungen der betroffenen Parteien (§ 19 Abs. 5 bis 7);
- * Einhebung der Eintragungsgebühr (§ 19 Abs. 1 Z 3);
- * Verständigung der Unternehmensleitung über alle durchgeführten Registrierungsakte (Abs. 3 erster Satz);
- * Überprüfung zur Feststellung, daß ein Standort alle Anforderungen der ÖkoAV erfüllt (§ 19 Abs. 3 Z 2 iVm. § 20);
- * jährliche Aktualisierung des Standorteverzeichnisses (Abs. 3 zweiter Satz);
- * Übermittlung des Standorteverzeichnisses an die Kommission der EU, an die Vollzugsbehörden und die Öffentlichkeit (Abs. 3 zweiter Satz).

Die Aufgaben der Führung des Standorteverzeichnisses gemäß Abs. 2 sind als hoheitliche Verwaltungsakte zu qualifizieren, die entsprechend Art. 18 Abs. 2 zweiter Satz der ÖkoAV teilweise nach dem AVG (Streichung, vorübergehende Aufhebung und Zurücknahme der vorübergehenden Aufhebung einer Eintragung gemäß § 19 Abs. 5 bis 7) durchzuführen sind, teilweise lediglich in der faktischen Registrierung bzw. Ablehnung oder Zurücknahme der Ablehnung der Eintragung bestehen. Die zuständige Stelle muß daher einen behördlichen Charakter aufweisen.

In der ÖkoAV ist ein Zusammenwirken zwischen zuständiger Stelle und umweltrechtlich relevanter Vollziehungsbehörde vorgesehen. Wenn eine Vollzugsbehörde die zuständige Stelle davon in Kenntnis setzt, daß an einem bestimmten Standort ein Verstoß gegen einschlägige Umweltvorschriften vorgefallen ist, hat die zuständige Stelle die Eintragung des Standortes abzulehnen oder - diesfalls mit Bescheid - vorübergehend auf-

zuheben. Die Unternehmensleitung ist davon in Kenntnis zu setzen. Erst wenn der Verstoß gegen die umweltrechtlichen Vorschriften abgestellt ist und hinreichende Vorkehrungen getroffen wurden, die eine Wiederholung ausschließen, kann die Ablehnung der Registrierung oder die - bescheidförmige - vorübergehende Aufhebung zurückgenommen werden.

Zu § 19:

Zur Ermittlung des tatbestandsmäßigen Sachverhalts und zur Berücksichtigung von Parteieninteressen ("Bemerkungen betroffener Parteien" gemäß Art. 18 Abs. 2 zweiter Satz der ÖkoAV) ist hinsichtlich der Streichung eines Standorts, einer vorübergehenden Aufhebung eines Standorts und einer Zurücknahme der vorübergehenden Aufhebung des Standorts ein Verwaltungsverfahren mit Ermittlung des Sachverhalts und Parteiengehör nach den Bestimmungen des AVG unabdingbar.

Zur Gewährleistung von Unabhängigkeit und Neutralität der Aufgabenwahrnehmung (Art. 18 Abs. 2 ÖkoAV) hat auch der/die Bundesminister/in für wirtschaftliche Angelegenheiten und - gegebenenfalls - der jeweils zuständige Umweltanwalt als Amtspartei die volle Rechtsmittelbefugnis.

Zu § 20:

Die Regelung des Art. 8 Abs. 3 ÖkoAV, wonach ein Standort aus dem Verzeichnis zu streichen und die Unternehmensleitung des Standorts davon zu unterrichten ist, wenn die zuständige Stelle zu einem beliebigen Zeitpunkt feststellt, daß der Standort nicht mehr alle Anforderungen der ÖkoAV erfüllt, bedarf einer näheren Präzisierung, die durch § 19 Abs. 3 sowie § 20 erfolgt.

Zu § 21:

Die Umwelterklärung hat ein authentisches Bild des Umweltschutzes im Betrieb zu vermitteln. Dabei unterliegen freilich

Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG), BGBl. Nr. 565/1978, bzw. des Umweltinformationsgesetzes (UIG), BGBl. Nr. 495/1993, keiner Offenbarungspflicht.

Der Mindestinhalt der Umwelterklärung ist in Art. 5 Abs. 3 festgelegt. Eine Darstellung der bedeutsamen ökologischen Veränderungen im Rahmen des Umweltmanagementsystems seit der letzten Umwelterklärung gehört gemäß Art. 5 Abs. 4 der ÖkoAV zu den zentralen Inhalten der Umwelterklärung. Ein Bestandteil der Umwelterklärung hat auch die Feststellung zu sein, daß alle umweltrechtlichen Vorschriften am Standort eingehalten werden.

Die Umwelterklärung soll für die interessierte, aber nicht unbedingt fachlich entsprechend gebildete, Öffentlichkeit in knapper und verständlicher Form geschrieben werden. Ein "Zuschütten" mit Informationen und Datenmaterial oder die Verwendung von unverständlichen Fachausdrücken, Formeln, Codes etc. würde dem Regelungszweck widersprechen.

Zu § 26:

Die Teilnahmeerklärung darf nach Art. 10 Abs. 3 der ÖkoAV weder in der Produktwerbung verwendet, noch auf den Erzeugnissen selbst oder auf ihrer Verpackung angegeben werden. Sie darf jedoch zB als Schautafel am Standort, auf dem Briefkopf, auf den Umwelterklärungen des Unternehmens, in Broschüren, Presseinformationen etc. verwendet werden.

Die Teilnahmeerklärung gehört zusammen mit der Überprüfung des Standorts durch den Umweltgutachter und - in beschränkter Weise - durch die zuständige Stelle zu dem "System öffentlich überwachter Selbstkontrolle" nach der ÖkoAV.